

| Lfd. Nr. | Anwesend | Für | Gegen | Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 10 Seite 1 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.07.2023 |
|-------------|----------|------------------|-------|--|
| | | den Beschluss | | |
| | | | | <p>Erster Bürgermeister Kähler eröffnet am Donnerstag, 27. Juli 2023 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Marktgemeinderates, die Zuhörer, den Vertreter der Mindelheimer Zeitung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest; Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.</p> <p><u>Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung</u></p> <p>Feststellung, dass sich aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung keine Bekanntgaben ergeben haben.</p> <p><u>Aktuelle Entwicklungen</u></p> <p>➤ Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2023</p> <p>Information über das Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Unterallgäu: „Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält nach Art. 67 Abs.4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtige Bestandteile. Für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 500.000 Euro wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 67 Abs. 4 GO erteilt, da in den Jahren zu deren Leistung sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind. Das Landratsamt Unterallgäu weist darauf hin, dass die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen ist, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten (Art. 61 GO). Die Überprüfung des Haushaltsplanes für 2023 hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben folgendes ergeben:</p> <p>Die Haushaltswirtschaft des Marktes ist 2023 geordnet. Das bereinigte Ergebnis der dauernden Leistungsfähigkeit bietet mit einem Überschuss von rund 475.000 € ein noch zufriedenstellendes Bild. Die etwas über dem Landesdurchschnitt liegende Steuerkraft ist nicht ausgeschöpft. In sämtlichen Realsteuerhebesätzen liegen noch Reserven. Bis auf die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung erfordern die größeren gebührenerhebenden Einrichtungen nach den Haushaltsansätzen zum Teil erhebliche Zuschüsse aus den allgemeinen Deckungsmitteln. Auf die Verpflichtung zur Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei kostenrechnenden Einrichtungen wird wiederholt hingewiesen. Die Schuldenbelastung des Marktes liegt Ende 2023 (einschließlich mittelbarer Verschuldung beim Zweckverband Gymnasium Türkheim) unter dem Landesdurchschnitt. Der für die Kredite zu leistende Schuldendienst kann aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden. In den Jahren 2024 - 2026 sind Investitionen in Höhe von 16.595.000 € und Tilgungen in Höhe von 1.250.000 € geplant. Zur Finanzierung werden voraussichtlich Kredite in Höhe von 9.150.000 € benötigt. Danach bestehen hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Zielsetzungen der Gemeindeordnung zum vorgelegten Haushalt keine Bedenken.“</p> <p>Hinsichtlich der Feststellung, dass in sämtlichen Realsteuerhebesätzen noch Reserven liegen, wird an die Wortmeldungen bei der Haushaltsberatung erinnert und überlegen gegeben, über den Gewerbesteuersatz im zweiten Halbjahr 2023 zu diskutieren und möglicherweise zu erhöhen.</p> |

➤ **Steueraufkommen**

Die Einkommensteuerbeteiligung für das zweite Vierteljahr 2023 fällt niedriger aus als erwartet. Wir erhalten 1,14 Mio. € und damit rund 5 % weniger als im ersten Vierteljahr. Der Beteiligungsbetrag für das zweite Vierteljahr 2023 ist auch niedriger als im zweiten Vierteljahr 2022. Damit bestätigt sich das Thema „Rezession“ immer mehr, was auch die rückläufigen Steuereinnahmen der ersten Monate des Jahres 2023 bereits zeigten. Der ohnehin schon vorsichtige HH-Ansatz 2023 bei der Einkommensteuer beträgt 4,8 Mio. € und kann je nach weiterer Entwicklung noch knapp erreicht werden.

➤ **Fahrt nach Vaskút**

Hinweis, dass die Busreise zur Partnerstadt Vaskút wieder organisiert wird. Die Abfahrt ist geplant am Donnerstagabend, 28.09.2023, die Rückfahrt am Sonntag, 01.10.2023.

Für die Organisation hinsichtlich Busausschreibung und Übernachtungsmöglichkeiten ist es wichtig, dass die verbindlichen Anmeldungen bis Anfang September 2023 vorliegen.

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Holzteile“

Kennntnisnahme und -soweit erforderlich- Abwägung der zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen mit anschließendem Feststellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Holzteile“

(Letzte Beschlussfassung am 27.04.2023 Nr.58)

Beratung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Holzteile“, Flurnummer 367, Gemarkung Türkheim und zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, jeweils mit Stand vom 27.04.2023

1.Bgm.Kähler begrüßt die Diplomingenieurin vom beauftragten Ingenieurbüro und erteilt ihr das Wort.

Feststellung, dass in der Zeit vom 23.05.2023 bis einschließlich 28.06.2023 die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde.

Innerhalb einer Frist von etwas mehr als einem Monat wurde allen betroffenen und / oder interessierten Marktbürgern und Marktbürgerinnen sowie sonstigen von den Planungen berührten Privatpersonen Gelegenheit gegeben, sich über die Planungsinhalte zu äußern. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der jeweiligen Planunterlagen wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.05.2023 durch Anschlag an die Amtstafel und am 15.05.2023 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Türkheim hingewiesen.

Zeitgleich wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Mit Schreiben vom 22.05.2023 wurden insgesamt 30 Stellen (darunter 9 Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu) angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

| Lfd. Nr. | Anwesend | Für | Gegen | Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 10 Seite 3 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.07.2023 |
|-------------|----------|------------------|-------|--|
| | | den Beschluss | | |
| | | | | <p>Nachfolgend Information über Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</p> <p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bund Naturschutz in Bayern e. V. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Gemeinde Ettringen Landesbund für Vogelschutz Bayern e. V. Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung Landratsamt Unterallgäu Denkmalschutz Landratsamt Unterallgäu Immissionsschutz Landratsamt Unterallgäu - Kreisbrandrat</p> <p>Feststellung, dass somit unterstellt wird, dass mit der Planung Einverständnis besteht.</p> <p>Information, dass von betroffenen Bürgern / Privatpersonen (Grundstückseigentümer, Anlieger etc.) aus der Marktgemeinde Türkheim sowie eventuell sonstigen betroffenen Privatpersonen keine Äußerung mit Anregungen / Bedenken eingegangen sind.</p> <p>Nachfolgend Information über Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange, von denen Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken bzw. mit Hinweisen eingegangen sind, die keiner Abwägung / Kenntnisnahme bedürfen:</p> <p>Landratsamt Unterallgäu - Sachgebiet Naturschutz, E-Mail vom 23.05.2023 Handwerkskammer für Schwaben in Zusammenarbeit mit Kreishandwerkerschaft Memmingen – Mindelheim, E-Mail vom 24.05.2023 Landratsamt Unterallgäu - Sachgebiet Bauwesen, Schreiben vom 24.05.2023 Landratsamt Unterallgäu - Sachgebiet Wasserrecht, Schreiben vom 24.05.2023 Wasserwirtschaftsamt Kempten, Schreiben vom 24.05.2023 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, E-Mail vom 30.05.2023 Landratsamt Unterallgäu - Sachgebiet Bodenschutz, Schreiben vom 31.05.2023 Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Schreiben vom 05.06.2023 Schwaben Netz, Schreiben vom 02.06.2023, eingegangen 05.06.2023 Industrie- und Handelskammer Schwaben, E-Mail vom 16.06.2023 Amt für Ländliche Entwicklung, Schreiben vom 20.06.2023 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, E-Mail vom 26.06.2023 Deutsche Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 26.06.2023 Regionaler Planungsverband Donau-Iller, Schreiben vom 26.06.2023, eingegangen per E-Mail am 26.06.2023</p> <p>Feststellung, dass der Eingang dieser Stellungnahmen zur Kenntnis genommen wird; es besteht keine weitere inhaltliche Veranlassung.</p> <p>Nachfolgend Information über die eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden die einer Abwägung / Kenntnisnahme bedürfen sowie über deren Auswertung und Abwägung:</p> |

| Lfd. Nr. | Anwesend | Für | Gegen | Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 10 Seite 4 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.07.2023 |
|-------------|----------|------------------|-------|---|
| | | den Beschluss | | |
| | | | | <p>Feststellung, dass die Anregung bzw. Situationsbeschreibung jeweils in Kurzfassung dargestellt sind; Gültigkeit hat die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme.</p> <p>Staatliches Bauamt Kempten, Schreiben vom 26.05.2023, eingegangen am 26.05.2023 per E-Mail Stellungnahme zum Bebauungsplan: Aufgrund der Entfernung des Baugebietes zur Staatsstraße besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Kempten hier räumlich keine Betroffenheit, jedoch sind folgende Punkte einzuhalten: Um die Leichtigkeit und die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten, soll ein Blendgutachten vorgelegt werden. Durch die Aufstellung der Flächenphotovoltaikanlage am Ort der Leistung dürfen die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Feststellung, dass zur Flächennutzungsplan-Änderung keine Stellungnahme vorgebracht wurde.</p> <p>Information, dass zwischenzeitlich ein Blendgutachten durch ein Ingenieurbüro mit Stand vom 17.07.2023 mit folgendem Ergebnis erstellt wurde: Blendwirkungen im zentralen Sichtfeld von Fahrzeugführern sind auszuschließen. Demnach kann eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Allerdings kann es im erweiterten Sichtfeld zu Reflexionen kommen. Dies betrifft nur einen geringen Streckenabschnitt. Die Effekte lassen sich durch Maßnahmen reduzieren. Die Bahnlinie weist Blendung nur im äußeren Sichtbereich auf. Diese ist nicht zwingend zu behandeln, kann jedoch durch Blendschutzmaßnahmen reduziert werden. Es befinden sich keine Wohngebäude in der Umgebung der Photovoltaikanlage, die einer Blendung ausgesetzt wären. Zur Sicherstellung, dass die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, wird empfohlen, an der Westseite und daran anschließend auf 15 m Länge entlang der Südseite der Photovoltaikanlage einen 2,5 m hohen Blendschutzzaun zu errichten.</p> <p>Abwägung: Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden in den Bebauungsplan-Unterlagen redaktionell ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: In die Planzeichnung und Festsetzungen durch Text ist das Erfordernis eines Blendschutzzaunes redaktionell zu ergänzen. Die wesentlichen Ergebnisse des Blendgutachtens sind in der Begründung und im Umweltbericht redaktionell zu ergänzen. In der Flächennutzungsplan-Änderung ist auf das Blendgutachten hinzuweisen.</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 31.05.2023 (eingegangen per E-Mail am 31.05.2023) Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung</p> |

| Lfd. Nr. | Anwesend | Für | Gegen | Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 10 Seite 5 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.07.2023 |
|-------------|----------|------------------|-------|---|
| | | den Beschluss | | |
| | | | | <p>Die Stellungnahme ist gleichlautend zur Stellungnahme vom 06.04.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bauungsplanes „Solarpark Holzteile“ und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt, da die nächstgelegene Bahnstrecke 5361, Türkheim - Bad Wörishofen unmittelbar westlich an dem im Planungsumgriff gelegenen Flurstück 367 der Gemarkung Türkheim vorbeiführt.</p> <p>Bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen bestehen keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Grundsätzlich darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Schienenverkehrs nicht gefährdet werden. Eine Blendwirkung der Freiflächen PV-Anlage ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung auf die bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist. 2.) Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten. 3.) Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. 4.) Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Gleiches gilt auch für die Gestaltung von z.B. Zaunanlagen. 5.) Bei baulichen Eingriffen im Bereich des Bahndammes ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen.</p> <p>Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.</p> |

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1.):

Zwischenzeitlich wurde ein Blendgutachten durch das beauftragte Ingenieurbüro mit Stand vom 17.07.2023 und folgendem Ergebnis erstellt:

Blendwirkungen im zentralen Sichtfeld von Fahrzeugführern sind auszuschließen. Demnach kann eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Allerdings kann es im erweiterten Sichtfeld zu Reflexionen kommen. Dies betrifft nur einen geringen Streckenabschnitt. Die Effekte lassen sich durch Maßnahmen reduzieren.

Die Bahnlinie weist Blendung nur im äußeren Sichtbereich auf. Diese ist nicht zwingend zu behandeln, kann jedoch durch Blendschutzmaßnahmen reduziert werden.

Es befinden sich keine Wohngebäude in der Umgebung der Photovoltaikanlage, die einer Blendung ausgesetzt wären.

Zur Sicherstellung, dass die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, wird empfohlen, an der Westseite und daran anschließend auf 15 m Länge entlang der Südseite der Photovoltaikanlage einen 2,5 m hohen Blendschutzzaun zu errichten.

Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden in den Bebauungsplan-Unterlagen redaktionell ergänzt.

Zu 2.):

Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Bahnbetriebsanlagen (u. a. Standesicherheit, Funktionstüchtigkeit, Zugänglichkeit) ist durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da das überplante Grundstück Fl.-Nr. 367 nicht direkt an das Bahn- bzw. Gleisgrundstück grenzt und ein bestehender grasbewachsener Wirtschaftsweg die Zugänglichkeit sicherstellt.

Zu 3.):

Die Hinweise zu den Sicherheitsvorkehrungen bei Baumaßnahmen in Gleisnähe werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Zu 4.):

Eine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise durch die geplante Anlageingrünung ist nicht zu erwarten, da ausschließlich Sträucher gepflanzt werden und ein Wirtschaftsweg zwischen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage und der Gleisanlage verläuft.

Zu 5.):

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen keine baulichen Eingriffe in den Bahndamm.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht I, wurde am Verfahren beteiligt. Gemäß der vorliegenden Stellungnahme vom 03.04.2023 werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen durch die Planung nicht berührt.

Weiterhin wurde die Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH beteiligt. Eine Stellungnahme wurde von Seiten der BBG Stauden im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs 2 nicht abgegeben.

Beschlussvorschlag:

In die Planzeichnung und Festsetzungen durch Text ist das Erfordernis eines Blendschutzzaunes redaktionell zu ergänzen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Blendgutachtens sind in der Begründung und im Umweltbericht redaktionell zu ergänzen.

In der Flächennutzungsplan-Änderung ist auf das Blendgutachten hinzuweisen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Krumbach - Mindelheim

Schreiben vom 13.06.2023

(eingegangen am 14.06.2023)

Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Änderung:

Den geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Als eingriffsmindernde Maßnahme ist ein umfassendes Minimierungskonzept aus 13 Maßnahmen vorgesehen. Dies beinhaltet u. a. die Umwandlung der bisher intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland sowie die Anlageneingrünung mit einer Strauch-/Heckenpflanzung geplant. Dabei ist die Verwendung einheimischer standortgerechter Pflanzenarten und gebietseigenes Pflanzenmaterial vorgesehen.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (LfU, 2014) können eingriffsmindernde Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsbedarf um bis zu 50 % verringern (z. B. von 0,2 auf 0,1). Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann dabei allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden. Beispiele hierfür sind unter anderem die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuauflage von Biotoperelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Aus der o.g. Formulierung kann aus unserer Sicht nicht abgeleitet werden, dass die Beispiele gleichzeitig erfüllt sein müssen.

Ebenso kann gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (LfU, 2014) bei einer Eingrünung der Anlage ab 5 m Breite der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Grünstreifen auf der Süd- und Westseite 5,50 m bzw. 6 m.

Aus unserer Sicht ist die notwendige Ausgleichsfläche zu überprüfen. Gegebenenfalls ist die entsprechende Überkompensation dem Ökokonto gutzuschreiben.

Abwägung

Aufgrund der vergleichsweise sensiblen landschaftlichen Lage in einem gemäß Regionalplan-Entwurf vom 06.12.2022 geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wurde die Anlageneingrünung im Westen und Süden als Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festgesetzt.

Eine Reduzierung des Ausgleichsfaktors oder eine Einstufung der Anlageneingrünung als Ausgleichsfläche wäre zwar theoretisch ggf. möglich, wird jedoch aus folgenden Gründen für nicht angemessen erachtet:

- Zum Schutz vor Beschädigungen der Anlage durch Baumfall sowie zum Schutz des Waldeigentümers des nördlich angrenzenden Waldbestandes (Pappel- und Eschen- Altbestand) vor möglichen Regressansprüchen bei Schäden durch Baumfall wurde eine Baumfallzone vorgesehen. Dieser Baumfallzone wurde von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, ausdrücklich zugestimmt. Die Ausgleichsfläche im Nor-

den des Sondergebietes wurde flächensparend in die Baumfallzone gelegt und somit eine Doppelfunktion dieser Fläche erzielt.

- Die bisherigen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung lassen eine intensive Bebauung mit Photovoltaik-Modulen auch in sehr engen Abständen zu, was den gewählten Ausgleichsfaktor von 0,2 rechtfertigt. Zwischenzeitlich ist die Detailplanung für die PV-Freiflächenanlage fortgeschritten und das zum Einsatz kommende System wurde festgelegt: Entsprechend der zulässigen Festsetzungen soll aus Gründen der Flächeneinsparnis nun eine hocheffiziente Anlagenform gewählt werden, welche eine vergleichsweise intensive Überstellung mit PV-Modulen vorsieht.

Weiterhin hätte die geforderte Reduzierung des Ausgleichs zur Folge, dass ein Teil der festgesetzten Ausgleichsfläche auf das Ökokonto der Gemeinde gebucht wird und voraussichtlich dauerhaft einer anderen Maßnahme zugeordnet werden müsste. Dieses Vorgehen ist im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen jedoch nicht zielführend und vom Marktgemeinderat auch nicht erwünscht:

- Zum einen würde dieses Vorgehen - auch im Hinblick auf die geringe Fläche von ca. 1.500 m² - einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.
- Des Weiteren wird das Vorhaben von einem privaten Vorhabenträger umgesetzt, dementsprechend ist auch die dem Vorhaben zugeordnete Ausgleichsfläche vom Vorhabenträger bereitzustellen, anzulegen und zu pflegen.
- Darüber hinaus müssen Ausgleichsflächen lediglich während der Dauer des zugeordneten Eingriffs vorgehalten werden. Nach § 2 der Satzung *„ist nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein Rückbau aller Anlagenteile vorzunehmen. Als Folgenutzung wird für die überbaubare Grundstücksfläche die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt“*. Somit besteht nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung auch keine Pflicht mehr zur Bereitstellung einer Ausgleichsfläche.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Ausgleichsfaktor und das aus Sicht des Marktgemeinderates schlüssige und stimmige Konzept zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich beibehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.

Stellungnahme zum Bebauungsplan:

Es werden keine weiteren waldrechtlichen und forstfachlichen Einwände erhoben.

LEW Verteilnetz GmbH,

E-Mail vom 26.06.2023

Unsere Stellungnahme vom 23.03.2023 hat weiterhin Bestand.

Stellungnahme zum **Bebauungsplan** und zur **Flächennutzungsplan-**

Änderung vom 23.03.2023

„Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20-kV-Freileitung O2H

Im Geltungsbereich verläuft unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung O2H. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt.

Hinweise:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europanorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.
- Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten. Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:
- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschlagen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen.

Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Buchloe in Verbindung setzen.

Allgemeiner Hinweis:

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13 86807 Buchloe
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer
Tel. 08241/5002-386, E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de
Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.“

Außerdem waren die Standardmerkblätter „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ und „Merkblatt für Baufachleute“ der Stellungnahme beigelegt.

| Lfd. Nr. | Anwesend | Für | Gegen | Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>10</u> Seite <u>10</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.07.2023 |
|-------------|----------|------------------|-------|---|
| | | den Beschluss | | |
| | | | | <p>Abwägung und Beschlussvorschlag Es wird auf die Behandlung / Abwägung der Stellungnahme durch den Markt-gemeinderat vom 27.04.2023 verwiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen durch Text des Bebauungsplanes, Ziffer 9 „Elektrische Leitungen“ ergänzt. Der Schutzbereich der Freileitung wurde in der Planzeichnung mit 7,0 m angegeben. Die Lage des Geräteschuppens wurde von der Leitungsmittelachse in Richtung Westen abgerückt. Weiterhin wurden die Hinweise und beigefügten Merkblätter gesondert an den Vorhabenträger weitergegeben und sind im Rahmen der Detailplanung bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung waren nicht erforderlich.</p> <p>Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 28.06.2023, eingegangen per E-Mail am 28.06.2023 Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Änderung Allgemein bleibt anzumerken, dass durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen wieder wertvoller landwirtschaftlicher Grund für die Landwirtschaft verloren geht. Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. PV-Anlagen sollen vorrangig auf bestehenden Gebäuden als Dach und Fassadenanlagen errichtet werden oder auf Konversionsstandorten. Bei diesem geplanten Standort befinden sich südlich von Feldstück Fl.-Nr. 367 sehr intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen. Von diesen landwirtschaftlichen Ackerflächen können bei Verrichtung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten Emissionen entstehen. In sehr trockenen Jahren können hier vor allem Staubemissionen bei der Bearbeitung der Flächen entstehen. Es muss sichergestellt und gewährleistet werden, dass die umliegenden und unmittelbar angrenzenden Landwirte bei ihren landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht eingeschränkt werden und alle anfallenden Tätigkeiten weiterhin verrichten können und dürfen. Landwirte dürfen nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn durch eine notwendige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Rahmen der „Guten fachlichen Praxis“ irgendwelche Beeinträchtigungen beim Betrieb der PV Anlage entstehen (z.B. Staubentwicklung und Staubablagerung auf den Modulen in einem sehr trockenen Jahr aufgrund einer erforderlichen und notwendigen Bodenbearbeitung oder Saat). Wir bitten Sie, den o.g. Einwand bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.</p> <p>Abwägung und Beschlussvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden dahingehend berücksichtigt, dass - ein Standort für die PV-Freiflächenanlage gewählt wurde, welcher überwiegend eine mittlere bis tendenziell geringe Ertragsfähigkeit aufweist (Grünlandzahl 45). Lediglich ein kleiner Abschnitt weist eine mittlere bis tendenziell hohe Ertragsfähigkeit auf (Grünlandzahl 57).</p> |

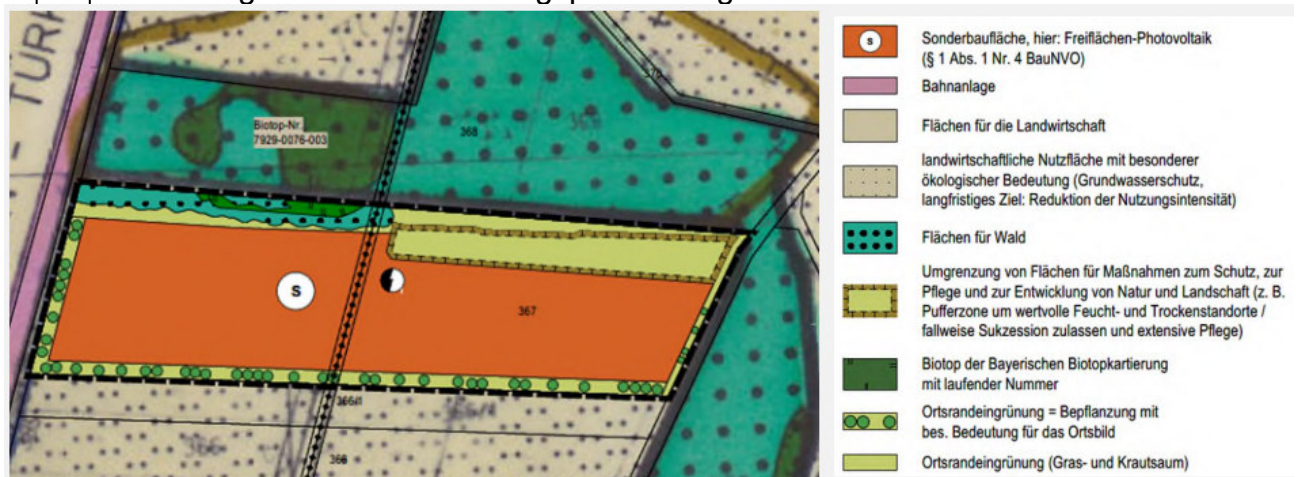
- Unter Ziffer 4.5 „Immissionsschutz“ der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung sowie unter Ziffer 6 „Emissionen / Immissionen“ der Hinweise durch Text zum Bebauungsplan wird auf mögliche Beeinträchtigungen der PV-Anlage durch Staubentwicklung aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen hingewiesen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass diese Beeinträchtigungen ortsüblich und unvermeidlich sind und daher gemäß § 906 BGB hingenommen werden müssen.

Die beiden Hinweise werden entsprechend der Stellungnahme des BBV ergänzt.

Beschlussvorschlag:

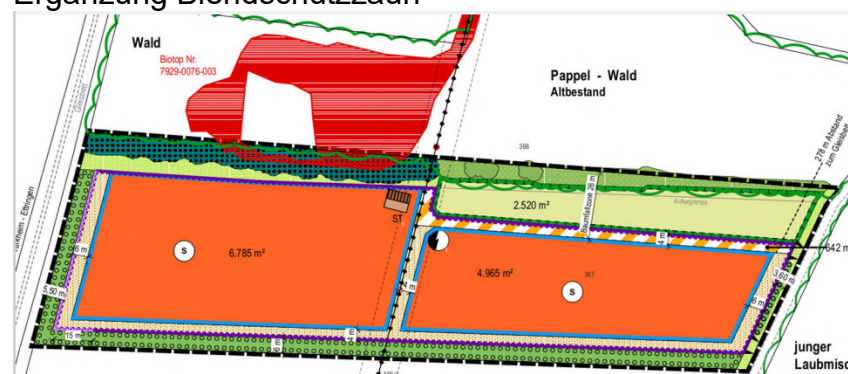
Die ergänzenden Hinweise zur Duldungspflicht der Immissionen aus der Landwirtschaft sind in die Unterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung einzuarbeiten.

Im Rahmen einer Power-Point-Präsentation wird die aufgrund der Abwägungen und Beschlussvorschläge mögliche endgültige Planfassung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Bezeichnung „Solarpark Holzteile“ auf Fl.-Nr. 367, Gemarkung Türkheim sowie Endgültige Planfassung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgestellt:



Planzeichnung: keine Änderungen Begründung:
 Ergänzung Hinweise zum Immissionsschutz (Blendgutachten /
 Duldungspflicht landwirtschaftlicher Immissionen)

Endgültige Planfassung Bebauungsplan
 Integration Vorhaben- und Erschließungsplan
 Ergänzung Blendschutzzaun



**Endgültige Planfassung - Redaktionelle Ergänzung der Festsetzungen
Bebauungsplan**

2.2 Zulässig sind nur die Nutzungen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger verpflichtet hat.

**§ 15
Immissionsschutz**

15.1 Die westliche Einfriedung ist als Blendschutzzaun auszuführen. Dieser ist bis in eine Höhe von 2,50 m auszuführen, wobei auf die unteren 0,50 m verzichtet werden kann. Der Blendschutzzaun ist ab der südwestlichen Ecke entlang der südlichen Einfriedung mit einer Länge von ca. 15 m in Richtung Osten zu führen.

Der Blendschutzzaun ist bis zur Wirksamkeit der Anlagen-Eingrünung zu erhalten. Die Bodenfreiheit bzw. Durchlässigkeit von 0,15 m für Kleintiere muss gewährleistet sein.

Als Blendschutzzaun ist eine flächige Überspannung der Einfriedung (Zaun) mit einem geeigneten winddurchlässigen Blendschutzgewebe (z. B. Sichtschutznetz mit 50% -65% Durchlässigkeit) zulässig. Für das Blendschutzgewebe sind ausschließlich natürlich wirkende Grün-, Grau- und Brauntöne zulässig.

Vorschlag der Sachbearbeiterin, den Satz „**Der Blendschutzzaun ist bis zur Wirksamkeit der Anlagen-Eingrünung zu erhalten**“ offen zu lassen, bzw. die Dauer der Erhaltung des Blendschutzzaunes nicht zu befristen. Sie begründet dies damit, dass laut Gutachter es davon abhängt, wie sich die Grünanpflanzung entwickelt.

Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates mit Antworten der Diplomingenieurin des beauftragten Ingenieurbüros:

Aufgrund der Erfahrung wird davon ausgegangen, dass tatsächlich niemand eine Überprüfung vornimmt.

Bedenken, dass eventuell durch Materialermüdung die Wirkung des Blendschutzzaunes nachlässt.

Feststellung der Diplomingenieurin , dass es verschiedene Kunststoffmaterialien gibt; laut Gutachter ist ein sogenanntes Sichtschutznetz als Blendschutz für lange Zeit einsetzbar.

Vorschlag, dies bei der Detailplanung festzulegen.

Bedenken, dass ein Blendschutzzaun bzw. -netz dem Winddruck nicht immer standhalten kann und eventuell öfters aufgestellt werden muss und so dem Vorhabenträger Mehrkosten entstehen. Eine entsprechende Grünanpflanzung ist seines Erachtens vorzuziehen.

Feststellung der Ingenieurin, dass der Blendschutzzaun bzw. das -netz abgebaut werden kann, sobald eine natürliche Anpflanzung eine Höhe von 2,50 m erreicht hat.

Falls ein Netz in Frage kommt, empfiehlt sie ein solches mit einer dünneren Stärke, das dann auch winddurchlässiger ist.

Feststellung, dass eine natürliche Anpflanzung und parallel die Errichtung eines Blendschutzzaunes bzw. -netzes der/das wieder abgebaut werden kann, wenn

die natürliche Anpflanzung die geforderte Höhe von 2,50 erreicht hat, wohl die beste Lösung ist.

Feststellung, dass der Blendschutz auch im Winter gegeben sein muss und entsprechend dem Wunsch vom Bund Naturschutz in der „freien Landschaft“ nur einheimische Gehölze gepflanzt werden sollen.

Weitere Feststellung, dass entsprechend dem Sonnenstand vor allem in den Monaten November bis Januar eine Blendwirkung auf Straßen- und Eisenbahnverkehr eintritt. Wer sich auskennt, weiß aber, dass die an die geplante PV-Freiflächenanlage angrenzende Staatsstraße nicht übermäßig frequentiert ist und der Güterzug höchstens zweimal am Tag fährt.

Trotzdem der Meinung, dass man sich über das Gutachten nicht hinwegsetzen sollte und rät dazu, den Blendschutz so gut und so kurzfristig wie möglich umzusetzen.

Es wird infrage gestellt, dass ein 2,5 m hoher Blendschutzzaun hier überhaupt notwendig ist.

Feststellung, dass die Forderung nach einem Blendschutzzaun auch mit der O-West-Ausrichtung der Module zu tun hat. Seines Erachtens ist man gut beraten, dem Gutachten zu entsprechen.

Seitens der Diplomingenieurin wird daraus gefolgert, dass der Satz unter § 15 Immissionsschutz,

15. 1 **Der Blendschutzzaun ist bis zur Wirksamkeit der Anlagen-Eingrünung zu erhalten** belassen bleiben soll.

Vorschlag der Ingenieurin, zur endgültigen Planfassung Bebauungsplan folgende **redaktionelle Ergänzung Hinweise durch Text:**

6. Emissionen / Immissionen

Blendwirkungen

Eine Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gegenüber der Bahnlinie Türkheim-Ettringen und der Staatsstraße 2015 ist dauerhaft auszuschließen.

Landwirtschaft

Von den benachbarten und umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können durch die Bewirtschaftung Emissionen ausgehen. Es kann insbesondere bei trockener Witterung zu Staubentwicklung kommen. Die Immissionen (Stäube), welche den Wirkungsgrad der Photovoltaik-Freiflächenanlage möglicherweise beeinträchtigen können, sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und einer „guten fachlichen Praxis“ unvermeidbar und ortsüblich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

3. Grünordnung und Artenschutz

Pflegemaßnahmen an Gehölzen (Rückschnitt, Baumpflege, Auf-den-Stock-Setzen sind gemäß BNatSchG ausschließlich in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

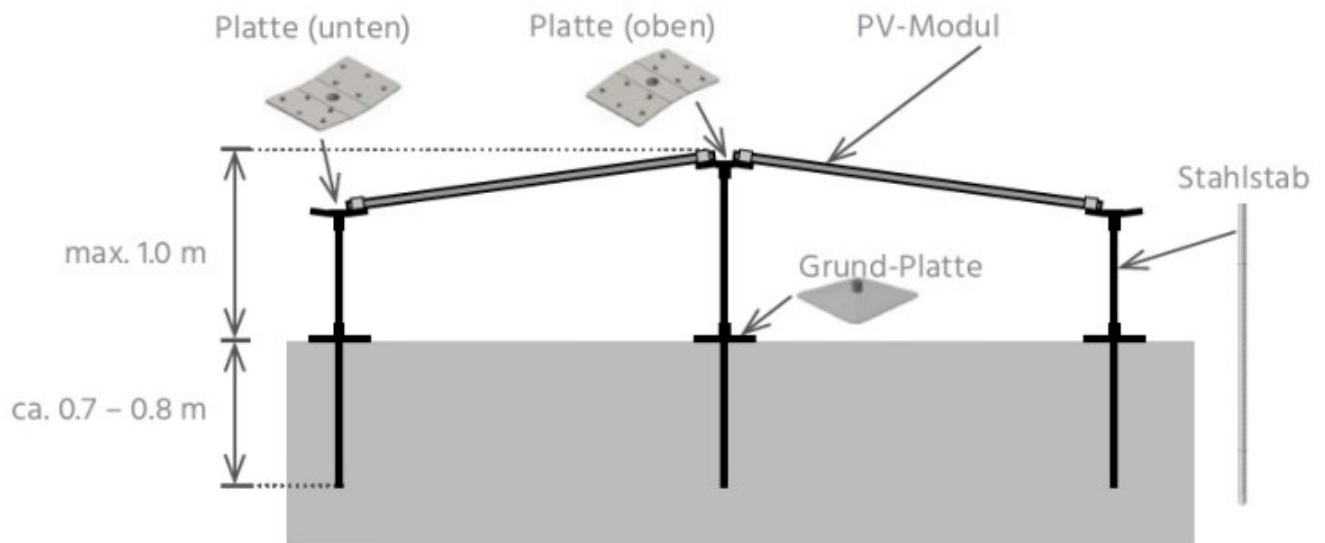
Sollen Mähroboter bei der Anlagenpflege zum Einsatz kommen, ist deren Einsatz ausschließlich zulässig.

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen nach Art. 47 bis 51 AGBGB wird hingewiesen. Mindest-Pflanzenabstand Sträucher zur Grundstücksgrenze: 2 m.

Meinung, dass der Einsatz von Mährobotern der seinerzeitigen Aussage widerspricht, dass die ganze Fläche abgemagert werden soll.
Deshalb Forderung, diesen Satz herauszunehmen.

Nachfrage, wie hoch die Module sein werden.

Die Diplomingenieurin erläutert nachfolgende Skizze



und informiert anhand nachfolgender Beispiel-Bilder über die zur Aufstellung kommenden Module:





Feststellung aufgrund der gezeigten Beispiel-Bilder fest, dass das Blendgutachten aufgrund der Ost-West-Ausrichtung der Module notwendig wurde. Ihres Erachtens sind die zur Umsetzung kommenden Module zu wenig aufgeständert, da Einfallswinkel gleich Ausfallwinkel ist.

Forderung, aufzunehmen, dass Mähroboter nicht erlaubt sind.

Dafür, diesen Satz zu belassen, da es sich nicht vermeiden lässt, dass gemäht werden muss.

Feststellung der Ingenieurin, dass der Verschattungsgrad hoch ist und verhältnismäßig wenig wächst, aber dennoch gemäht werden muss.

Die Ingenieurin informiert über das weitere Vorgehen:

Erstellung Genehmigungsordner zur Flächennutzungsplan-Änderung und Einreichung beim Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung

Nach Vorliegen Genehmigungsbescheid Flächennutzungsplan-Änderung (innerhalb 3 Monate)

Bekanntmachung

Genehmigung Flächennutzungsplan-Änderung → wirksam

Satzungsbeschluss Bebauungsplan → rechtsgültig

14 5 Abwägungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die vorstehenden redaktionellen Ergänzungen und Anpassungen zum bisherigen Entwurfsstand vom 27.04.2023 sind in die endgültige Planfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzuarbeiten.

Anregungen und Einwendungen anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden nicht vorgebracht.

14**5****Satzungsbeschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den erreichten endgültigen Planungsstand (Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise durch Text mit beigefügter Begründung inklusive Umweltbericht und Anlage Blindgutachten) mit inhaltlichem Stand vom 27.04.2023 und redaktionellen Ergänzungen / Anpassungen vom 27.07.2023 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Holzteile“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist identisch mit dem Bebauungsplan und Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Verwaltung wird beauftragt,

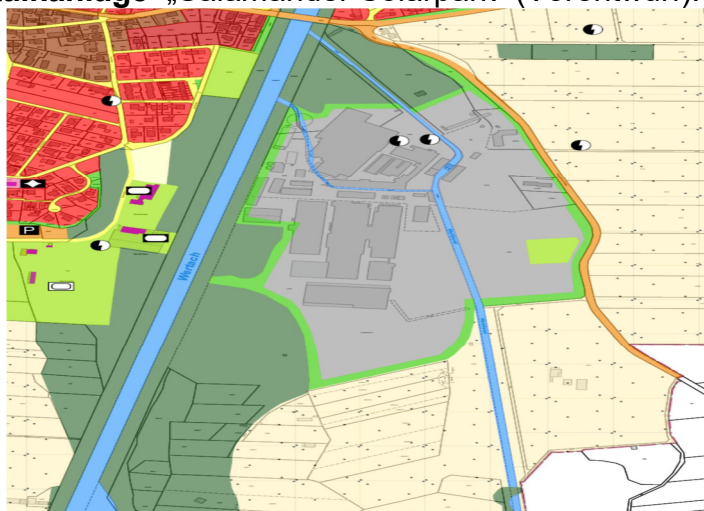
- den Satzungsbeschluss zum vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen sowie im Internet zu veröffentlichen,
- das Landratsamt Unterallgäu über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten sowie diesem die erforderlichen Bebauungsplan-Unterlagen zu überlassen.

Solarpark Salamander**19. Änderung Flächennutzungsplan sowie****Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes****Vorstellung der beiden Bauleitplanungen**

1.Bgm.Kähler begrüßt die Diplomingenieurin vom beauftragten Ingenieurbüro und erteilt ihr das Wort.

Die Diplomingenieurin teilt vorab mit, dass mittlerweile wegen der Nähe zum Wohnhaus und der Straße ein Blendschutzgutachten in Auftrag gegeben wurde.

Information über die **19. Änderung des Flächennutzungsplanes Freiflächen-Photovoltaikanlage „Salamander Solarpark“** (Vorentwurf):

**1 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG**

In der Marktgemeinde Türkheim ist südlich sowie östlich der Firma SALAMANDER Industrie Produkte GmbH (SIP) die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll östlich der Firma SIP zwischen dem Mühlkanal und der Wiedergeltinger Straße sowie südlich der Firma SIP zwischen Wertach und Mühlkanal errichtet werden.

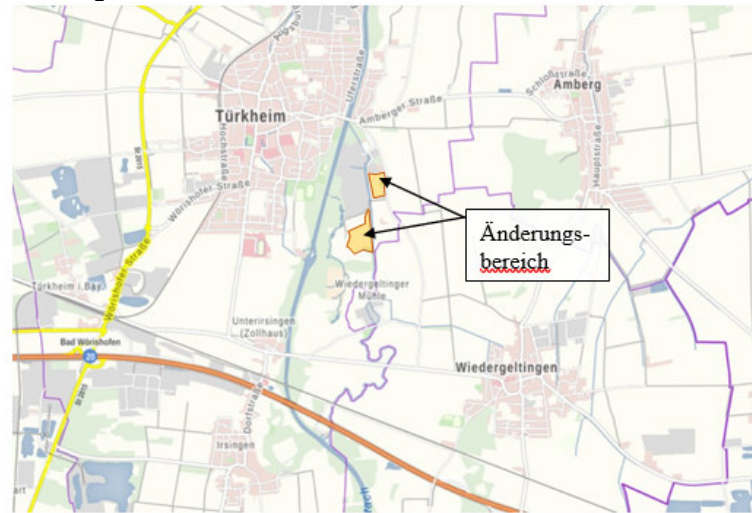
Für das Gebiet besteht seit 23.12.1998 ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Umgriff der vorliegenden Änderung umfasst die Festsetzung von Flächen mit der Zweckbestimmung „Frei-

flächen-Photovoltaik“ auf den Flurstücken mit den Flurnummern 3938, 3936/15, 3936/16, 3936/17, 3936/18, 3936/21 und 3932.

Der Markt Türkheim wird die Anlagen zwar nicht selbst betreiben, dennoch setzt er mit der Bauleitplanung den eigenen Anspruch um, den Belangen des Klima- und Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB), und eine nachhaltige Energieversorgung zu schaffen (§ 1 Abs. 1 EEG 2021). Demgemäß setzt die Marktgemeinde den Änderungsbereich als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik fest.

Entsprechend hat der Marktrat in seiner Sitzung vom 08.12.2022 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Türkheim Freiflächen-Photovoltaikanlage „Salamander Solarpark“ und im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Freiflächen-Photovoltaikanlage „Salamander Solarpark“ beschlossen.

Änderungen im Raum:



2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Übergeordnete Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) und im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) werden eine Vielzahl verschiedener fachlicher Vorgaben formuliert.

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans werden nachfolgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aufgegriffen und die Voraussetzung für dessen Umsetzung geschaffen.

Grundsatz 1.3.1 Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).“

Ziel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Grundsatz 6.2.3

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Da sich das Planungsgebiet in unmittelbarer Nähe der Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH befindet, kann der Standort als vorbelastet angesehen werden.

2.1.2 Regionalplan Donau-Iller

Im derzeit wirksamen Regionalplan (in Kraft seit dem 25.10.1987) der Region Donau-Iller findet sich in Bezug auf die Energieversorgung folgendes allgemeines Ziel:

Allgemeines Ziel 1.1

„Die Energieerzeugung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.

Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.“

Allgemeines Ziel 1.2

„Für den weitgehend einheitlichen Lebensraum der Region soll auf eine gleichwertige Energieversorgung hingewirkt werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll daher auch auf dem Energiesektor weiter verbessert werden.“

Der räumliche Zusammenhang mit Infrastruktur ist am Projektstandort nahe der Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH gegeben. Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen.

2.1.3 Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik Donau-Iller

In der erweiterten Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller wird das Konfliktpotential für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den verschiedenen Einstufungen dargestellt.

Die Fläche ist im bestehenden Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche ausgewiesen.

2.2 Städtebauliche Planungen der Marktgemeinde

2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Türkheim in der aktuellen Fassung vom 23.12.1998 stellt den Änderungsbereich größtenteils als gewerbliche Fläche (Änderungsbereich „Nord“) sowie landwirtschaftliche Fläche (Änderungsbereich „Süd“) dar. Im Bereich der gewerblichen Fläche wird rund 1/4 der Fläche als Grünfläche dargestellt.

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist landwirtschaftlich geprägt.

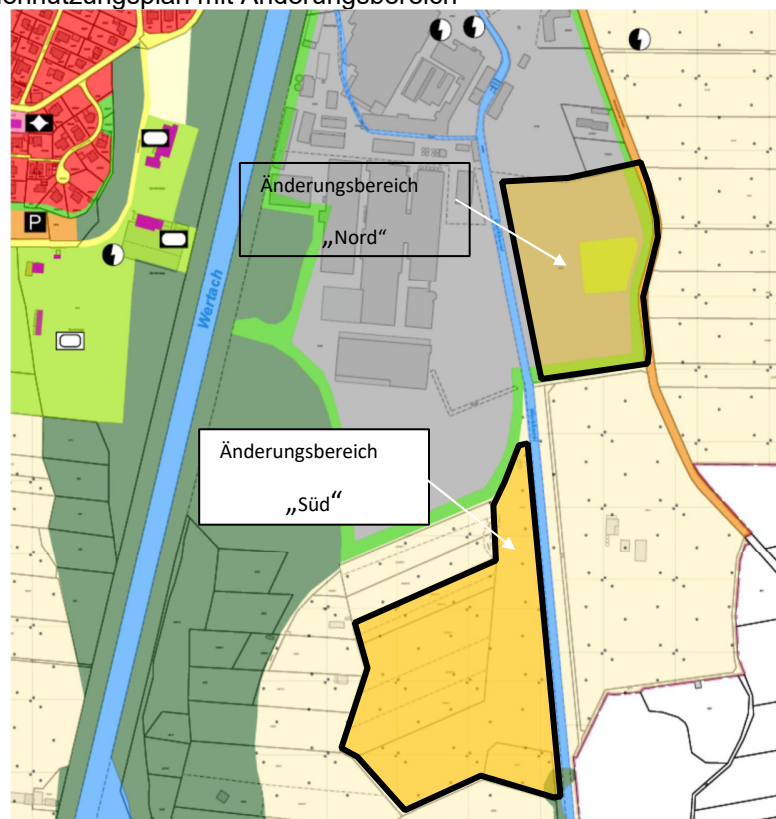
Im Osten grenzt die Wiedergeltinger Straße an den Änderungsbereich „Nord“, im Westen fließt der Mühlkanal vorbei. Westlich des Mühlkanals sowie im Norden des geplanten Solarparks liegt das Gewerbegebiet der Firma SIP.

Der südliche Solarpark (Änderungsbereich „Süd“) grenzt im Osten an den Mühlkanal, im Norden teilweise an das Gewerbegebiet der Firma SIP, ansonsten ist er von landwirtschaftlicher Fläche umgeben.

Sonstige Darstellungen hat der Flächennutzungsplan für das Projektgebiet nicht.

Nachfolgende Abbildung zeigt den betroffenen Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Türkheim und den Änderungsbereich.

Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich



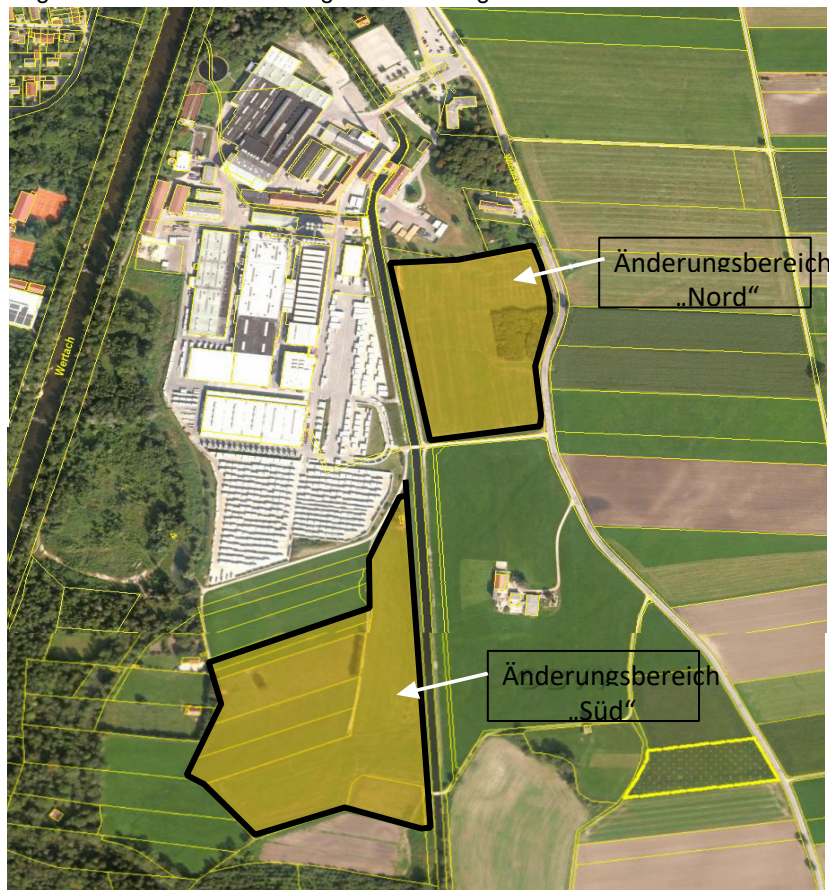
2.2.2 Bestehende Nutzung

Änderungsbereich „Nord“ ist als Gewerbefläche ausgewiesen. Dies wurde bisher jedoch nicht umgesetzt. Die Fläche wird noch landwirtschaftlich genutzt.

Die Grundstücke beider Flächen wurden daher bislang überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der Änderungsbereich „Nord“ ist als Gewerbefläche ausgewiesen. Dies wurde bisher jedoch nicht umgesetzt. Die Fläche wird noch landwirtschaftlich genutzt.
Die Grundstücke beider Flächen wurden daher bislang überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereiches



2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Im Bereich des Änderungsbereichs befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotopsflächen gemäß BNatSchG und BayNatSchG.

Änderungsbereich „Nord“:

Das nächstgelegene Biotop „Hochstaudensaum am Mühlbach südlich Türkheim“ mit der Nummer 7929-1060 befindet sich direkt westlich vom Änderungsbereich „Nord“ auf dem Damm des Mühlkanals.

Des Weiteren befindet sich rd. 260 m westlich vom Änderungsbereich hinter der Gewerbefläche das Biotop „Kleiner Auwald sowie Altwasserarmreste an der Wertach bei Türkheim“ mit der Nummer 7929-1052.

Im Westen, in etwa 270 m vom Änderungsbereich entfernt, befindet sich nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz das Landschaftsschutzgebiet LSG-00460.01 „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“.

Zudem befindet sich im Bereich des erwähnten Landschaftsschutzgebietes in rund 360 m Entfernung zum Änderungsbereich das Ökoflächenkataster ÖFK ID 177738.

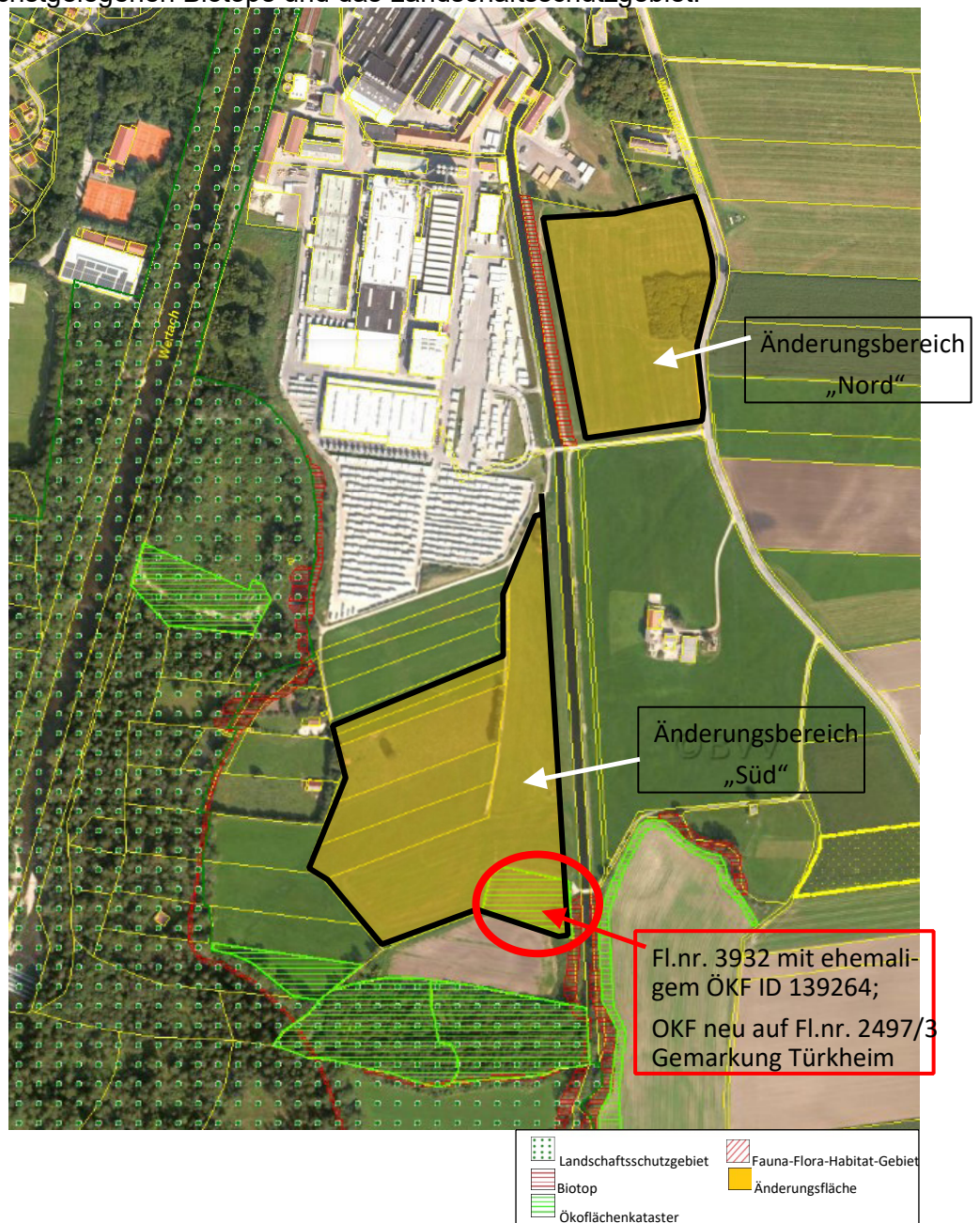
Änderungsbereich „Süd“:

Das nächstgelegene Biotop „Gehölze am Mühlbach und auf benachbarten Böschungen nordöstlich von Irsingen“ mit der Nummer 7929-0068 befindet sich direkt östlich vom Änderungsbereich „Süd“ auf dem Damm des Mühlkanals.

Des Weiteren befindet sich rd. 30 m westlich vom Änderungsbereich das Biotop „Kleiner Auwald sowie Altwasserarmreste an der Wertach bei Türkheim“ mit der Nummer 7929-1052.

Im Westen und Süden, im Bereich der Wertach, befindet sich in etwa 30 m Entfernung vom Änderungsbereich gemäß dem Bayerischen Naturschutzgesetz das Landschaftsschutzgebiet LSG-00460.01 „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“. Zudem befindet sich im Bereich des erwähnten Landschaftsschutzgebietes in rund 90 m Entfernung zum Änderungsbereich das Ökoflächenkataster ÖFK ID 177738. Des Weiteren befindet sich im Änderungsbereich auf Fl.nr. 3932 das Ökoflächenkataster ÖFK ID 139264. Welches aber mittlerweile getauscht wurde mit der Fl.nr 2497/3, Gemarkung Türkheim.

Nachfolgende Abbildung zeigt die nächstgelegenen Einträge im Ökoflächenkataster, die nächstgelegenen Biotope und das Landschaftsschutzgebiet:



3 LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHES

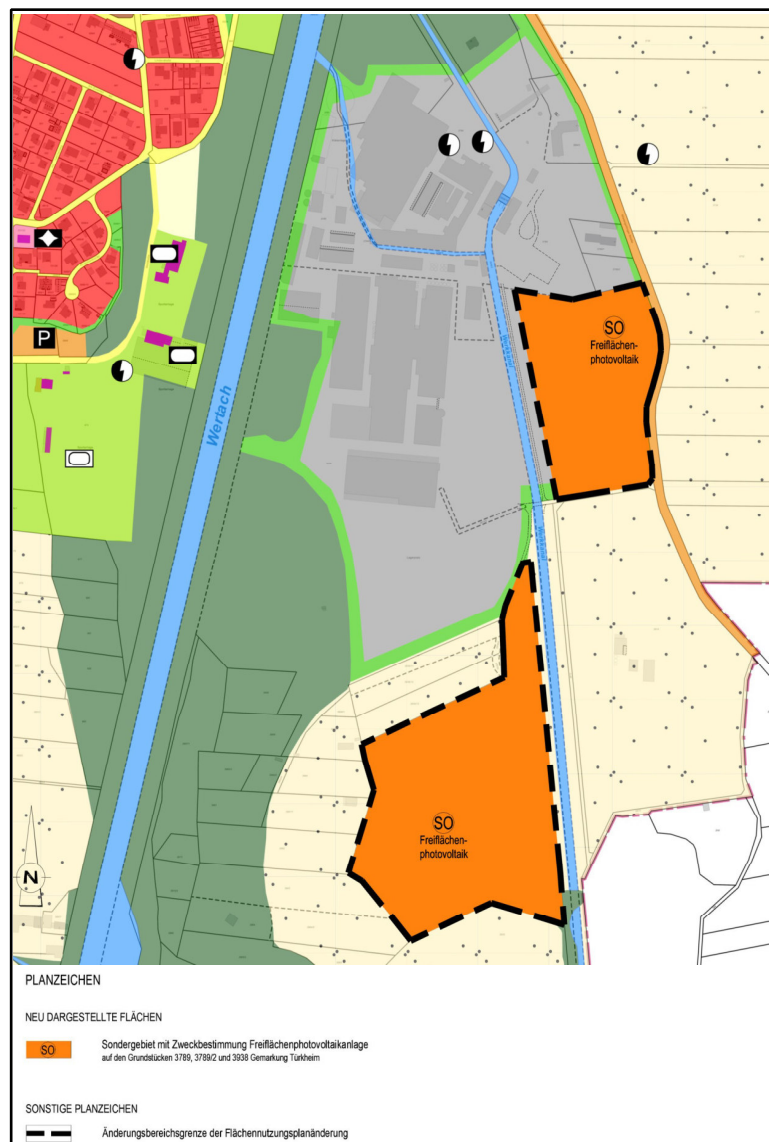
Das Vorhaben befindet sich im südlichen Bereich der Ortschaft Türkheim, südlich sowie südöstlich der Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH. Der Änderungsbereich „Nord“ liegt auf dem Flurstück mit der Nummer 3938 der Gemarkung Türkheim mit einer Gesamtfläche von etwa 3,57 ha.

Der Änderungsbereich „Süd“ umfasst die Flurstücke mit den Nummern 3938, 3936/15, 3936/16, 3936/17, 3936/18, 3936/21 und 3932 der Gemarkung Türkheim mit einer Gesamtfläche von etwa 6,44 ha.

Im Änderungsbereich werden folgende Flächen dargestellt:

Flächen, die für die Bebauung nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung vorgesehen sind. (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

Um die spätere Aufstellfläche der Photovoltaikmodule wird ein Zaun errichtet. Innerhalb des Zaunes ist zudem das Betriebsgelände für die Wechselrichter und Trafostation vorgesehen. Die Aufstellfläche für die Module wird als extensive Blumenwiese/ Magerwiese mit gebietsheimischem mehrjährigem Saatgut begrünt und entwickelt. Die Maßnahmen für den Eingriff und Ausgleich werden im Rahmen des vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahrens Freiflächen-Photovoltaikanlage „Salamander Solarpark“ nebst dazugehörigem Umweltbericht geregelt.

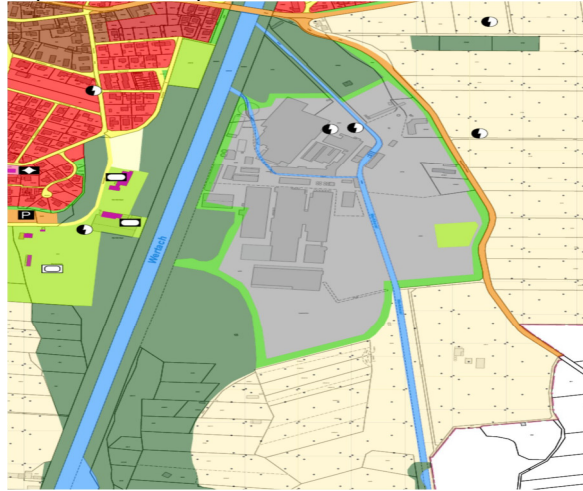


4 STANDORTENTSCHEIDUNG/ ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Fläche befindet sich unmittelbar südlich sowie südöstlich der Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH.

Der Abstand zum nächsten Wohngebäude beträgt über 50 m. Der Abstand zum nächsten zusammenhängenden Wohngebiet in Türkheim beträgt über 500 m. Dazwischen befinden sich vorwiegend gewerblich genutzte Flächen, Wald und die Wertach. Das

Information über den **Bebauungsplan** Freiflächen-Photovoltaikanlage „Salamander Solarpark“ (Vorentwurf):



1 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Türkheim größtenteils als landwirtschaftliche sowie gewerbliche Flächen dargestellt. Deshalb ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Salamander Solarpark“. Damit soll nach dessen Rechtskraft Baurecht im Bereich des vorgesehenen Geltungsbereiches für die Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

1.1 Anlass, Zweck und Ziel der Planung

In der Marktgemeinde Türkheim ist südöstlich der Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH (SIP) zwischen dem Mühlkanal und der Wiedergeltinger Straße sowie südlich der Firma zwischen Wertach und Mühlkanal die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant.

Für das Gebiet besteht seit 23.12.1998 ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Umfang der vorliegenden Änderung umfasst die Festsetzung von Flächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ auf den Flurstücken mit den Flurnummern 3938, 3936/15, 3936/16, 3936/17, 3936/18, 3936/21, 3932.

Der Markt Türkheim wird die Anlagen zwar nicht selbst betreiben, dennoch setzt er mit der Bauleitplanung den eigenen Anspruch um, den Belangen des Klima- und Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB), und eine nachhaltige Energieversorgung zu schaffen (§ 1 Abs. 1 EEG 2021). Demgemäß setzt die Marktgemeinde den Änderungsbereich als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik fest.

Entsprechend hat der Marktrat in seiner Sitzung vom 08.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Salamander Solarpark“ für die Flurstücke 3938, 3936/15, 3936/16, 3936/17, 3936/18, 3936/21 und 3932 Gemarkung Türkheim und im Parallelverfahren die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Standortentscheidung/ Alternativenprüfung

Die Fläche befindet sich unmittelbar südlich sowie südöstlich der Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH.

Der Abstand zum nächsten Wohngebäude beträgt über 50 m. Der Abstand zum nächsten zusammenhängenden Wohngebiet in Türkheim beträgt über 500 m. Das Planungsgebiet ist über die Wiedergeltinger Straße und einem bestehenden Wirtschaftsweg angebunden.

Es ist geplant, den erzeugten Strom als Eigenverbrauch durch die Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH zu benutzen oder den Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen (z. B. bei Betriebsstillstand).

Der geplante Netzverknüpfungspunkt des erzeugten Stroms liegt auf dem Firmengelände der Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH (SIP).

Aufgrund der Vorbelastung, Lage, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit und der damit verbundenen wirtschaftlich und ökologisch günstigen Standortfaktoren, wurden die Flächen mit den Fl.-Nr. 3938, 3936/15, 3936/16, 3936/17, 3936/18, 3936/21 und 3932 Gemarkung Türkheim gewählt.

2 BESTAND, LAGE UND GRÖÖE DES PLANUNGSGBIETES

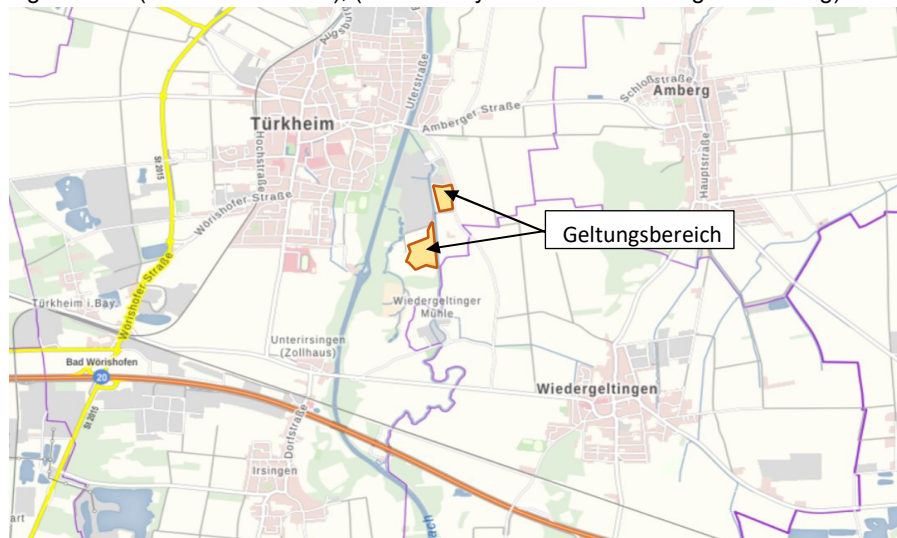
2.1 Lage und Größe

Das Vorhaben befindet sich im südlichen Bereich der Ortschaft Türkheim, südlich sowie südöstlich der Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH.

Der Geltungsbereich „Nord“ liegt auf dem Flurstück mit der Nummer 3938 der Gemarkung Türkheim mit einer Gesamtfläche von etwa 3,57 ha.

Der Geltungsbereich „Süd“ umfasst die Flurstücke mit den Nummern 3938, 3936/15, 3936/16, 3936/17, 3936/18, 3936/21 und 3932 der Gemarkung Türkheim mit einer Gesamtfläche von etwa 6,44 ha.

Lage Geltungsbereich (nicht maßstäblich), (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)



Das Umfeld der vorgesehenen Flächen ist landwirtschaftlich geprägt.

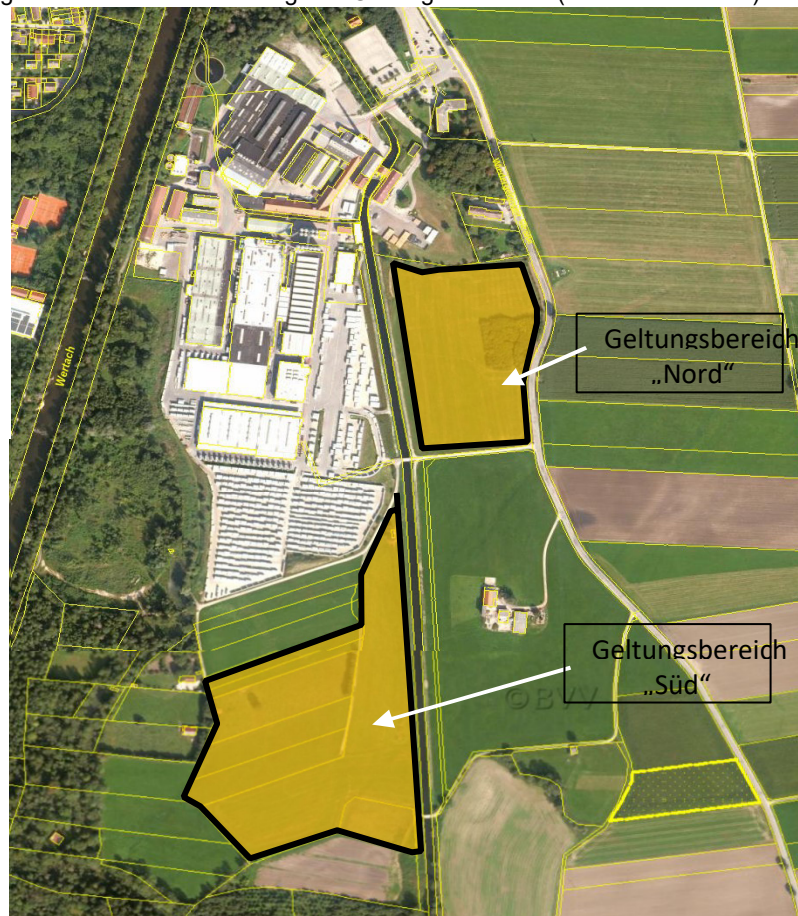
Im Osten grenzt die Wiedergeltinger Straße an den Geltungsbereich des nördlichen Solarparks, im Westen fließt der Mühlkanal vorbei. Westlich des Mühlkanals sowie im Norden des geplanten Solarparks liegt das Gewerbegebiet der Firma SIP.

Der südliche Solarpark grenzt im Osten an den Mühlkanal, im Norden teilweise an das Gewerbegebiet der Firma SIP, ansonsten ist er von landwirtschaftlicher Fläche umgeben.

2.2 Bestehende Nutzung

Die Grundstücke wurden bislang intensiv landwirtschaftlich als Wald- und Wiesenflächen genutzt.

Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Geltungsbereiches (nicht maßstäblich)



3 AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) und im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) werden eine Vielzahl verschiedener fachlicher Vorgaben formuliert.

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans werden nachfolgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aufgegriffen und die Voraussetzung für dessen Umsetzung geschaffen:

Grundsatz 1.3.1 Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...)“

Ziel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Grundsatz 6.2.3

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

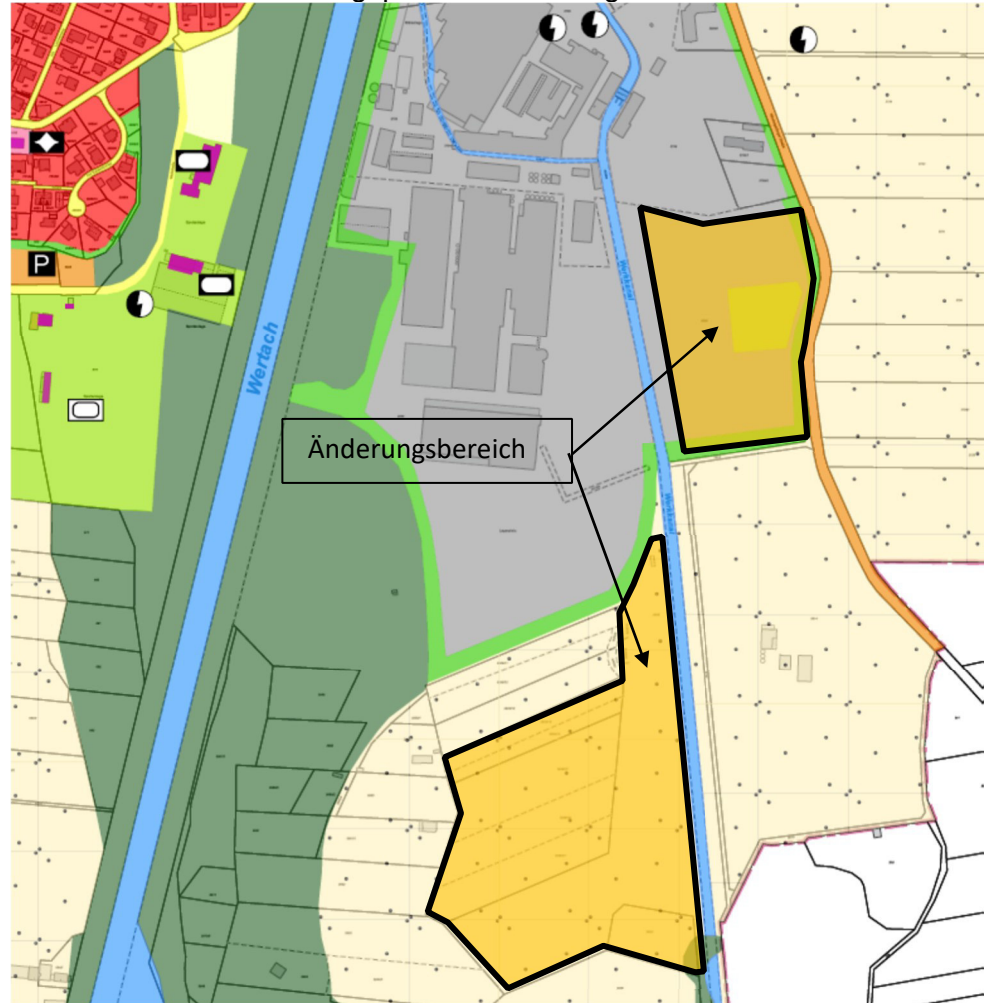
Da sich das Planungsgebiet an der Bahnlinie Landsberg am Lech-Schongau befindet, kann der Standort als vorbelastet angesehen werden.

3.1.2 Regionalplan Donau-Iller

Im derzeit wirksamen Regionalplan (in Kraft seit dem 25.10.1987) der Region Donau-Iller findet sich in Bezug auf die Energieversorgung folgendes allgemeines Ziel:

| Lfd. Nr. | Anwesend | Für | Gegen | Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 10 Seite 26 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 27.07.2023 |
|----------|----------|---------------|-------|---|
| | | den Beschluss | | |
| | | | | <p><u>Allgemeines Ziel 1.1</u> „Die Energieerzeugung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.“</p> <p><u>Allgemeines Ziel 1.2</u> „Für den weitgehend einheitlichen Lebensraum der Region soll auf eine gleichwertige Energieversorgung hingewirkt werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll daher auch auf dem Energiesektor weiter verbessert werden.“ Der räumliche Zusammenhang mit Infrastruktur ist am Projektstandort nahe der Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH gegeben. Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen.</p> <p>3.1.3 Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik Donau-Iller In der erweiterten Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller wird das Konfliktpotential für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den verschiedenen Einstufungen dargestellt. Die Fläche ist im bestehenden Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche ausgewiesen.</p> <p>3.1.4 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) „Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen [...]“ (EEG 2021 § 1 Abs. 1f.) und einen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten. Langfristig soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2035 zu erhöhen. Bis zum Jahre 2050 soll der gesamte Strom treibhausgasneutral im gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik erzeugt werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik wird die Voraussetzung geschaffen, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.</p> <p>3.1.5 Flächennutzungsplan Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Türkheim in der aktuellen Fassung vom 23.12.1998 stellt den Änderungsbereich größtenteils als gewerbliche Fläche (Änderungsbereich „Nord“) sowie landwirtschaftliche Fläche (Änderungsbereich „Süd“) dar. Im Bereich der gewerblichen Fläche wird rund 1/4 der Fläche als Grünfläche dargestellt. Das Umfeld des Änderungsbereiches ist landwirtschaftlich geprägt. Im Osten grenzt die Wiedergeltinger Straße an den Änderungsbereich „Nord“, im Westen fließt der Mühlkanal vorbei. Westlich des Mühlkanals sowie im Norden des geplanten Solarparks liegt das Gewerbegebiet der Firma SIP. Der südliche Solarpark (Änderungsbereich „Süd“) grenzt im Osten an den Mühlkanal, im Norden teilweise an das Gewerbegebiet der Firma SIP, ansonsten ist er von landwirtschaftlicher Fläche umgeben. Sonstige Darstellungen hat der Flächennutzungsplan für das Projektgebiet nicht. Nachfolgende Abbildung zeigt den betroffenen Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Türkheim und den Änderungsbereich.</p> |

Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich



Aus diesem Grund wird parallel zum Bebauungsplanverfahren die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, mit dem Ziel, die Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Freiflächen-Photovoltaik) auszuweisen. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist dabei identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

3.1.6 Bodendenkmäler, Bau- und Kunstdenkmäler

Bodendenkmäler sowie Bau- und Kunstdenkmäler sind im Umgriff des Planvorhabens nicht bekannt.

Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler gefunden werden, werden die Meldepflichten gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG eingehalten.

3.1.7 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Im Bereich des Änderungsbereichs befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotopsflächen gemäß BNatSchG und BayNatSchG.

Änderungsbereich „Nord“:

Das nächstgelegene Biotop „Hochstaudensaum am Mühlbach südlich Türkheim“ mit der Nummer 7929-1060 befindet sich direkt westlich vom Änderungsbereich „Nord“ auf dem Damm des Mühlkanals.

Des Weiteren befindet sich rd. 260 m westlich vom Änderungsbereich hinter der Gewerbefläche das Biotop „Kleiner Auwald sowie Altwasserarmreste an der Wertach bei Türkheim“ mit der Nummer 7929-1052.

Im Westen, in etwa 270 m vom Änderungsbereich entfernt, befindet sich nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz das Landschaftsschutzgebiet LSG-00460.01 „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“.

Zudem befindet sich im Bereich des erwähnten Landschaftsschutzgebietes in rund 360 m Entfernung zum Änderungsbereich das Ökoflächenkataster ÖFK ID 177738.

Änderungsbereich „Süd“:

Das nächstgelegene Biotop „Gehölze am Mühlbach und auf benachbarten Böschungen nordöstlich von Irsingen“ mit der Nummer 7929-0068 befindet sich direkt östlich vom Änderungsbereich „Süd“ auf dem Damm des Mühlkanals.

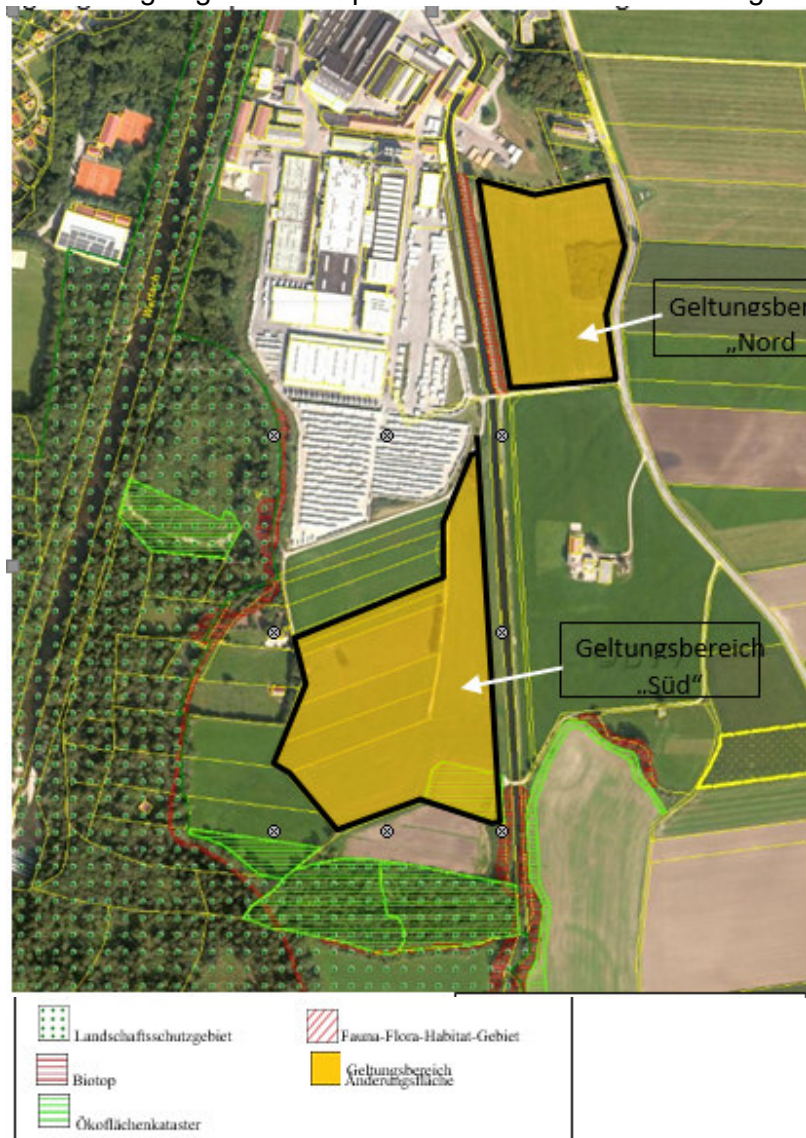
Des Weiteren befindet sich rd. 30 m westlich vom Änderungsbereich das Biotop „Kleiner Auwald sowie Altwasserarmreste an der Wertach bei Türkheim“ mit der Nummer 7929-1052.

Im Westen und Süden, im Bereich der Wertach, befindet sich in etwa 30 m Entfernung vom Änderungsbereich gemäß dem Bayerischen Naturschutzgesetz das Landschaftsschutzgebiet LSG-00460.01 „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“.

Zudem befindet sich im Bereich des erwähnten Landschaftsschutzgebietes in rund 90 m Entfernung zum Änderungsbereich das Ökoflächenkataster ÖFK ID 177738.

Des Weiteren befindet sich im Änderungsbereich auf Fl.nr. 3932 das Ökoflächenkataster ÖFK ID 139264. Welches aber mittlerweile getauscht wurde mit der Fl.nr 2497/3, Gemarkung Türkheim.

Nachfolgende Abbildung zeigt die nächstgelegenen Einträge im Ökoflächenkataster, die nächstgelegenen Biotope und das Landschaftsschutzgebiet.



4 PLANUNGSKONZEPT

Der Bebauungsplan ist speziell auf den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgelegt.

Aus diesem Grund beschränken sich die baulichen Festsetzungen auf den Aufstellbereich der Module, den Bereich der Betriebsgebäude, die Erschließung und die grünordnerischen Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen.

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um kein typisches Baugebiet, daher wird die Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik festgelegt.

Die Aufstellung der Photovoltaikmodule erfolgt innerhalb des Anlagenzaunes, welcher eine Höhe von maximal 2,5 m aufweist. Die Einfriedung ist als sogenannte gebrochene Einfriedung herzustellen. Das Material hierzu kann aus einem Drahtgeflecht, Holzlatten, Stabgitter usw. bestehen. Die Bodenfreiheit beträgt mind. 15 cm, um Kleintieren eine Unterkriechmöglichkeit zu bieten. Aus diesem Grund ist eine Einfriedung mit einer Mauer nicht möglich. Eine Umzäunung der Anlage ist aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich.

Die gesamte Fläche des Änderungsbereiches beträgt dabei rund 10 ha („Nord“ = 3,57 ha + „Süd“ = 6,44ha).

Die Aufstellfläche für die Photovoltaikmodule umfasst insgesamt ca. 9,4 ha („Nord“ = 3,34 ha + „Süd“ = 6,07 ha) und wird durch die festgelegte Baugrenze definiert.

Unabhängig davon ist die Zaunführung gem. § 23 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb der Baugrenze zulässig, sofern sie als Nebenanlage i.S.v. § 14 BauNVO gesehen wird.

Die Module werden auf Montagegestellen aufgeständert. Sie werden auf Stahl- bzw. Aluträgern mittels Ramm- oder Schraubfundamenten im Untergrund befestigt. Somit ist der Versiegelungsgrad bei einer solchen Konstruktion sehr gering und beschränkt sich im Grunde auf die erforderlichen Übergabe-/Trafostationen.

Durch einen hohen Sonnenstand in der Mittagszeit sowie große Modulreihenabstände trifft genug direkte und indirekte Sonneneinstrahlung auf die Bodenoberfläche auf. Um einer autochthonen, wertvollen Wiese ein stattliches Wachstum zu ermöglichen. Der Abstand der Unterkante der Modulreihe beträgt voraussichtlich 0,70 m. Durch den erhöhten Abstand zum Boden kann mehr diffuses Licht von den Modulen auf dem Boden auftreffen. Die Beeinträchtigung durch Beschattung für die Bepflanzung ist dadurch minimiert.

Als Gebäude für die Stromgewinnung sind Trafostationen notwendig. Des Weiteren können im Geltungsbereich auch Gebäude zum Speichern von Energie aufgestellt werden. Die genauen Standorte sind mit einer Grundfläche von maximal 80 m² je Bereich (dies entspricht insgesamt 160 m²) und einer Wandhöhe von maximal 3,0 m variabel. Die genauen Standorte werden im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens festgelegt. Das Dach ist als Flachdach, Pultdach oder Satteldach zulässig.

Erforderliche Wege innerhalb der Anlage werden bei Bedarf zu Bau-, Wartungs- und Instandhaltungszwecken als befestigte Grünwege (z. B. Kiesweg, Schotterrasen) in einer Regelbreite von 3 - 4 m angelegt.

Nachfolgende Abbildung zeigt eine beispielhafte Freiflächenphotovoltaikanlage:



4.2 Erschließung

Die Erschließung des Planungsgebietes für den Bau und Betrieb der Anlage erfolgt über die Wiedergeltinger Straße und einem bestehenden Wirtschaftsweg. Durch das Vorhaben sind somit keine neuen Zufahrtswege notwendig. Der Zugang zur Photovoltaikanlage selbst erfolgt über ein abschließbares Tor auf dem beplanten Grundstück.

4.3 Ver- und Entsorgung

Es ist geplant, den erzeugten Strom als Eigenverbrauch durch die Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH zu benutzen oder den Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen (z. B. bei Betriebsstillstand).

Der geplante Netzverknüpfungspunkt des erzeugten Stroms liegt auf dem Firmengelände der Firma SALAMANDER Industrie-Produkte GmbH (SIP).

Der Aufstellort der Trafostationen ist innerhalb des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen frei wählbar. Alternativ können Übergabe-/ Trafostation auch außerhalb des Geltungsbereichs errichtet werden.

Eine Ver- und Entsorgung der Photovoltaikanlage mit Wasser, Abwasser und Gas ist durch die festgesetzte Nutzung der Fläche nicht erforderlich.

4.4 Bodenversiegelung

Bodenversiegelung findet nur im Bereich der Betriebsgebäude mit insgesamt maximal 160 m² statt.

4.5 Grünordnerische Maßnahmen

Grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft:

- Entwicklung von Ausgleichflächen mit Anpflanzung einer losen Heckenstruktur mit Pflanzen aus der Pflanzliste des Landkreises Unterallgäu
- Verzicht auf Düngemittel, Pestizide und grundwasserschädliche Reinigungsmittel
- Entwicklung einer gebietseigenen Blumenwiese/ Magerwiese unter den Modulen

4.5.1 Maßnahmen zum Ausgleich

Für das Gebiet ist gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ aus dem Jahr 2021 aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung das Regelverfahren anzuwenden.

Die geplanten Ausgleichsflächen können dem Umweltbericht entnommen werden.

4.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nachfolgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Planung festgesetzt.

Schutzgut Klima und Lufthygiene

- Verminderung des CO₂-Ausstoßes durch die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie als Beitrag für den Klimaschutz

Schutzgut Boden

- Minimierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Verbesserung der Schutzfunktionen des Bodens gegenüber dem Grundwasser und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf grundwasserschädliche Reinigungsmittel
- Sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit

Schutzgut Mensch, Lärm (keine Wirkpfade)Schutzgut Mensch, Blendwirkung

- Verwendung hochabsorbierender Module
- Ausrichtung der Module gemäß Blendgutachten

Schutzgut Mensch, Erholung

- Herstellung von Ausgleichsflächen

Schutzgut Wasser

- Sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit
- Erhaltung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des abgeführten Oberflächenwassers wie bisher

Schutzgut Flora und Fauna

- Bodenfreiheit des Zaunes von mind. 15 cm zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit für Kleinsäugetiere und Niederwild
- Erstellung einer losen Heckenstruktur mit Pflanzen, die Vögeln überwiegend als Nahrungsquelle dienen können (z. B. Kornelkirsche, Vogelbeere, Mehlbeere). Die Pflanzen müssen aus der Pflanzliste des Landkreises Unterallgäu verwendet werden

Schutzgut Landschaftsbild

- Festsetzung der maximal zulässigen Höhe von Betriebsgebäuden und Oberkante für PV-Module

4.6 Wartung und Pflege

Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich wartungsarm, sodass vor Ort nur sporadisch Inspektions- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

Die Aufstellfläche für die Module wird mit einer autochthonen Ansaat in einem Mischungsverhältnis von 70 % Gräser und 30 % Kräuter begrünt und entwickelt. Das Saatgut wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Nach dem Bau der Anlage wird zuerst ein „normaler“ Grassamen angesät (z. B. Glatt-haferwiese). Die Mahd erfolgt dann mehrmalig im Jahr. Der Zeitpunkt der ersten Mahd variiert je nach Entwicklungsstand der Fläche. Das Mahdgut wird abgefahren. Eine Mulchmahd auf der Projektfläche ist nicht gestattet. Dies dient zur Aushagerung der aktuell gedüngten Fläche.

Nach der erfolgten Aushagerung der Fläche wird das autochthone Saatgut aufgebracht. Die anschließende Mahd erfolgt 2-mal pro Jahr. Alternativ kann die Fläche auch mit Schafen beweidet werden. Der Einsatz von Dünger, chemischen Pflanzenschutzmitteln und grundwassergefährdenden Reinigungsmitteln ist nicht erlaubt. Die Schnittzeitpunkte für die Mahd erfolgen ab dem 15.06., sowie ab dem 01.09. eines Jahres. Um eine Verfilzung der Grasnarbe zu vermeiden ist die Mahd abzufahren.

4.7 Rück- und Umbau der Freiflächenphotovoltaikanlage

Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird zunächst auf 30 Jahre befristet. Eine Verlängerung dieser Frist ist bei Zustimmung aller Beteiligten möglich. Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird nach Beendigung der Nutzung rückstandslos zurückgebaut.

Nach Abbau der PV-Anlage muss gewährleistet sein, dass das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

4.8 Entwässerung

Das Planungsgebiet muss nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Auswaschungen des Oberbodens sind nicht zu befürchten, da das Wasser von den Modulen nicht punktuell, sondern breitflächig abfließen kann. Durch die Ansaat mit autochthonem Saatgut ist eine Erosion der Fläche nicht gegeben. Der Boden der Projektfläche ist kaum versiegelt. Die Versickerung kann problemlos stattfinden. Das anfallende Oberflächenwasser wird im Planungsgebiet breitflächig versickert, dadurch bleibt die Grundwasserneubildung erhalten.

5 IMMISSIONEN, EMISSIONEN

Da von einer Photovoltaikanlage keine Lärmemissionen ausgehen, wurden Blendwirkungen der Module als maßgebende mögliche Emission untersucht.

Zum nächsten zusammenhängenden Wohngebiet in Türkheim beträgt der Abstand über 500 m. Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ kann davon ausgegangen werden, dass Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden keine relevanten Blendwirkungen erfahren.

Direkt im Norden der Anlage befindet sich im Abstand von über 50 m ein Wohngebäude. Zwischen dem Wohngebäude und der geplanten PV-Anlage liegen Kleingärten mit starkem Bewuchs. Aufgrund der Distanz und der vorherigen Begrünung ist mit Blendung der Module nicht zu rechnen. Jedoch wird vor der Errichtung der Module ein Blendgutachten erstellt und ggfs. werden die Module im nötigen Bereich entsprechend nach Süden (entgegengesetzter Ausrichtung) ausgerichtet.

Aufgrund der Lage der Projektfläche und den mittlerweile hochabsorbierenden Modulen ist mit keinen Blendungen durch die Photovoltaikanlage zu rechnen.

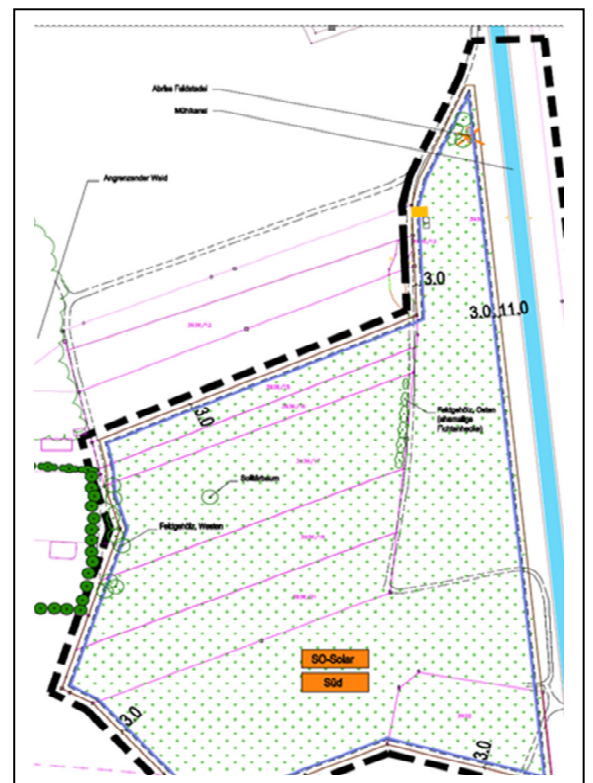
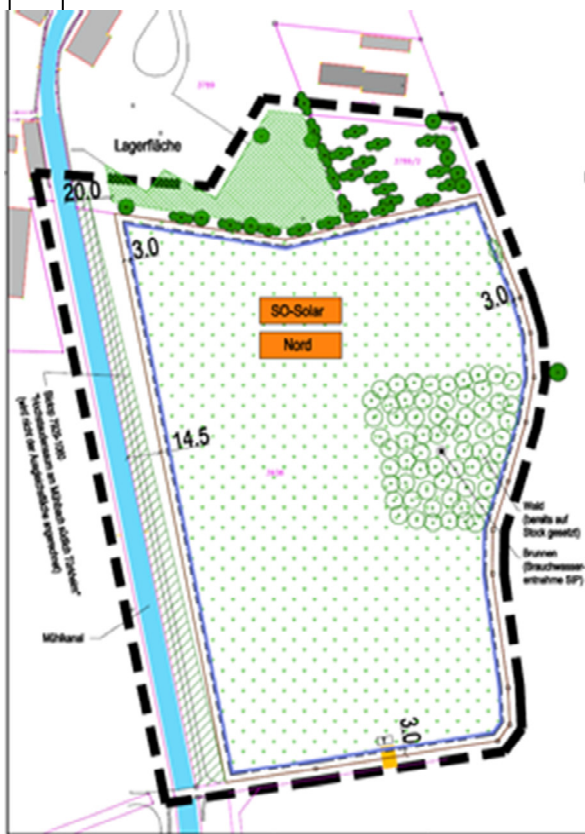
Durch die vorgenannten Aspekte sind die Blendwirkungen von der geplanten Anlage als „gering“ zu werten.

Mit Blendungen für benachbarte Orte ist nicht zu rechnen.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei erfolgt eine Bestandserfassung und -bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Im Umweltbericht werden die Ziele auf Ebene des Flächennutzungsplanes und zugleich auf Ebene des parallellaufenden Bebauungsplanes für das Sondergebiet behandelt. Der Umweltbericht liegt als Anlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes bei.



Die Fragen aus den Reihen des Marktgemeinderates beantwortet die Diplomingenieurin zu deren Zufriedenheit.

19 0

Flächennutzungsplan:

Der Marktgemeinderat Türkheim billigt den vom beauftragten Ingenieurbüro erarbeiteten Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 27.07.2023. Der Marktgemeinderat Türkheim beschließt für den Vorentwurfsstand der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung und Anhörung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, jeweils für die Dauer eines Monats.

19 0

Bebauungsplan:

Der Marktgemeinderat Türkheim billigt den vom beauftragten Ingenieurbüro erarbeiteten Vorentwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Salamander“, in der Gemarkung Türkheim mit Stand vom 27.07.2023.

Der Marktgemeinderat Türkheim beschließt für den Vorentwurfsstand des Bebauungsplanes „Solarpark Salamander“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung und Anhörung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, jeweils für die Dauer eines Monats.

Beide Verfahrensschritte werden vom beauftragten Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

Aktuelle Informationen zur Erfüllung des Rechtsanspruches der Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder

Erinnerung an die Anfrage aus den Reihen der SPD-Gemeinderatsfraktion und informiert über das geführte Gespräch an dem außer ihm entsprechend zuständige Mitarbeiter der Verwaltung, die Rektorin der Grundschule, die entsprechende Sachbearbeiterin vom Landratsamt Unterallgäu, die entsprechende Sachbearbeiterin vom Kreisjugendring und die Leiterin vom Kindergarten St. Josef teilgenommen haben.

Feststellung, dass aufgrund der steigenden Anzahl von Neubauten und dem somit sich noch verstärkenden Zuzug mehr Schüler zu betreuen sind. Laut der Rektorin gibt es 14 Klassen in der Grundschule Türkheim und Rammingen, die sich wie folgt aufteilen:

Türkheim: 12 Klassen

1. Jahrgangsstufe: 3 Regelklassen zzgl. 1 Kombiklasse mit 2. Jahrgangsstufe
2. Jahrgangsstufe: 2 Regelklassen
3. Jahrgangsstufe: 2 Regelklassen zzgl. 1 Kombiklasse mit 4. Jahrgangsstufe
4. Jahrgangsstufe: 3 Regelklassen

Rammingen:

1. und 2. Jahrgangsstufe: 1 Regelklasse
3. und 4. Jahrgangsstufe: 1 Regelklasse

Insgesamt können im Schulgebäude Türkheim 14 Klassen eingerichtet werden.

Der derzeitige Unterschied zwischen der Offenen Ganztagschule (OGTS) und dem Hort besteht darin, dass die OGTS zwar kostenlos ist, aber die Betreuung durch kein Fachpersonal durchgeführt wird (nur die Leitung). Außerdem findet in den Ferienzeiten keine Betreuung statt.

Der Hort hingegen ist kostenpflichtig, hat aber den Vorteil, dass Fachpersonal die Betreuung übernimmt. Außerdem bietet dieser z.B. an Freitagen längere Öffnungszeiten und Betreuungsmöglichkeiten in den Ferien an.

Von Seiten der Regierung wird geschätzt, dass ca. 80 % der Schüler die Möglichkeit der Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen werden. Das würde bei 300 Schülern ca. 240 zu betreuende Kinder bedeuten.

Das hat zur Folge, dass ca. 5 Räume zusätzlich benötigt werden, da eine Betreuung in den Klassenzimmern nicht zulässig ist.

Eine zentrale Neuerung ist, dass neue Räumlichkeiten der offenen Ganztagschule und der Mittagsbetreuung auch außerhalb des Schulgeländes im Einzelfall genehmigungs- und förderfähig sein können. Eines der einzuhaltenden Kriterien ist die Erreichbarkeit der Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes in einem kurzen Fußweg (bis ca. 5 Minuten bei Grund- und Förderschulen).

So könnte z. B. das Gebäude an der Mittelschule, das derzeit als Hausmeisterwohnung genutzt wird, Verwendung finden.

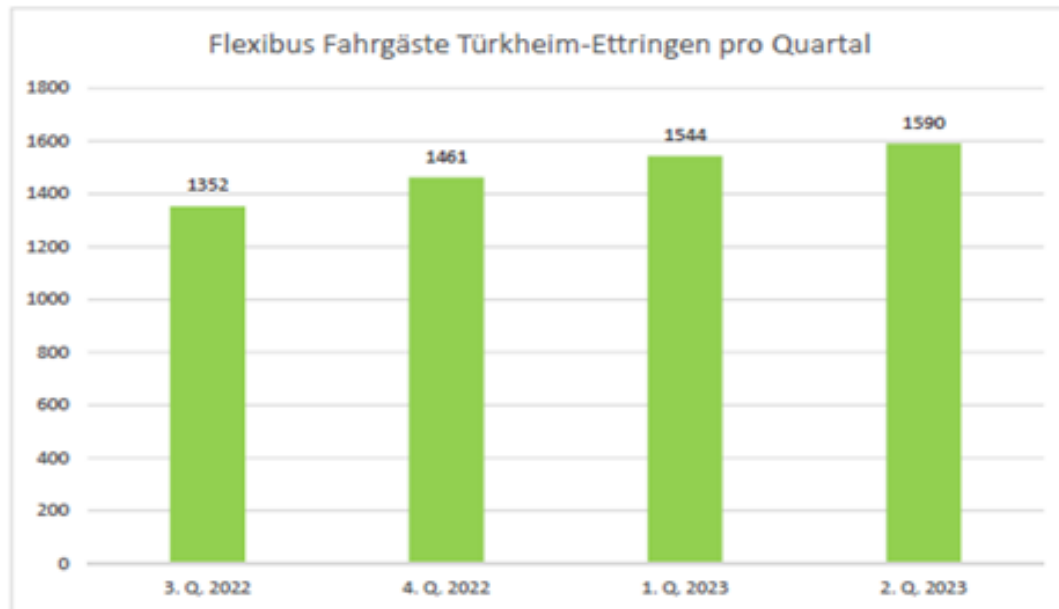
Der Rechtsanspruch auf Ganztagschule sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor, inklusive Unterrichtszeit. Die Länder können eine Schließzeit von maximal vier Wochen in den Ferien regeln. Die

| Lfd. Nr. | Anwesend | Für | Gegen | Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>10</u> Seite <u>35</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 27.07.2023 |
|-------------|----------|------------------|-------|---|
| | | den Beschluss | | |
| | | | | <p>Ganztagsbetreuung kann sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen umgesetzt werden.</p> <p>Wenn der Anspruch der Eltern entsprechend gedeckt wird, sind Kurzgruppen zulässig; ob diese kostenfrei sind, ist jedoch fraglich.</p> <p>Ob der Kreisjugendring das Personal stellen kann, ist fraglich.</p> <p>Die bestehende OGTS, wofür eine Fachkraft ausreichend ist, wird weiter durch den Kreisjugendring betreut.</p> <p>Ab 2025 werden vermutlich weitere Träger verfügbar sein, die aber die Mitarbeiter nicht nach TVöD entlohnen werden.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird ein langfristiger Vertrag mit dem Kreisjugendring für umsetzbar gehalten.</p> <p>Eine vierte Gruppe wird seitens der Vertreterin des Kreisjugendringes zugesagt.</p> <p>Bei Nichterfüllen des Betreuungsangebotes haben die betroffenen Eltern den Anspruch, dass nach Ablauf der 3-Monatsfrist anfallende Betreuungskosten der Gemeinde in Rechnung gestellt werden können. Sollten die Eltern die Betreuung selbst übernehmen, so können diese einen Verdienstausschlag sofort geltend machen.</p> <p>Weniger die Kosten, vielmehr fehlende Planungskapazitäten in den Kommunen bei den nötigen baulichen Veränderungen wird eine große Herausforderung werden.</p> <p>Eine weitere Herausforderung bei der Umsetzung stellt der Fachkräftemangel dar.</p> <p>Bei der Offenen Ganztagschule wird auch die Mittagsbetreuung stärker in Anspruch genommen.</p> <p>Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates und Antworten seitens der Verwaltung:</p> <p>Es wird zu bedenken gegeben, dass es ab 2027 für die Offene Ganztagschule vom Bund kein Geld mehr geben wird, weshalb man jetzt dazutun muss, um die 4-6 benötigten Räume schaffen zu können.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Gruppenstärke sollte man von denen in den Kindergärten ausgehen.</p> <p>Feststellung, dass man auch über Essen sprechen muss, wenn mehr als 200 Kinder zu betreuen sind; auch hier muss über Räume nachgedacht werden.</p> <p>Feststellung, je früher man sich mit dem Thema Offene Ganztagschule beschäftigt, umso besser wird es sein. Nach der Sommerpause soll über die weitere Vorgehensweise diskutiert werden.</p> <p>Nachfrage, ob es der Tatsache entspricht, dass im Zusammenhang mit der Offenen Ganztagschule Fördergelder nur für bauliche Maßnahmen zu bekommen sind.</p> <p>Feststellung, dass es Fördergelder für die OGTS tatsächlich nur für bauliche Maßnahmen zu bekommen sind.</p> <p>Information, dass es momentan für die 1. Jahrgangsstufe ausreicht, den Anspruch des Betreuungsangebotes zu erfüllen.</p> |

| Lfd. Nr. | Anwesend | Für | Gegen | Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 10 Seite 36 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.07.2023 |
|----------|----------|---------------|-------|---|
| | | den Beschluss | | |
| | | | | <p>Nachfrage, ob 4. Klassen auch eine Ganztagsbetreuung bekommen.</p> <p>Feststellung, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul-kinder stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft tritt. Zu Beginn umfasst dieser die Kinder der ersten Klasse, bis 2029 kommt jedes Jahr ein weiterer Jahrgang hinzu. Damit haben ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung</p> <p>Frage nach dem Betreuungsschlüssel.</p> <p><u>Herr Barth</u> informiert, dass pro Hortgruppe drei Personen für die Betreuung zur Verfügung stehen müssen, davon ein/e Erzieher/in, für jede weitere Hortgruppe drei Fachkräfte. Bei der OGTS reicht weniger pädagogisches Personal bzw. reicht pro Gruppe eine Gruppenleitung.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass zur Umsetzung der OGTS ab 2026 definitiv Personal fehlen wird.</p> <p>Es wird vorteilhaft gesehen, wenn im Hinblick auf die OGTS mit dem Kreisju-gendring zusammengearbeitet werden kann.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass in Türkheim die Umsetzung gelingen wird, in vielen Städten die OGTS eventuell gar nicht finanzierbar ist. Womöglich kann aus finanziellen Gründen die Einrichtung gesamtheitlich gar nicht umgesetzt werden, weshalb seines Erachtens abgewartet werden soll.</p> <p>Meinung, dass geplant werden muss und gibt zu bedenken, dass die Anträge für Fördergelder rechtzeitig bei der Regierung von Schwaben gestellt werden müssen.</p> <p>Feststellung, dass das Thema sehr komplex ist und Vorschlag, dass eine kleine Gruppe aus den Reihen des Marktgemeinderates mit der Erarbeitung entspre-chender Vorschläge betraut werden soll.</p> <p>Vorschlag, dass diese kleine Gruppe aus je einer Person jeder Fraktion beste-hen soll, die ihre Arbeit im September 2023 aufnimmt, damit im Frühjahr 2024 ein Konzept vorgestellt werden kann, über das Mitte 2024 entschieden werden kann.</p> <p>19 0 Beschluss: Um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul-kinder ab 2026 erfüllen zu können, beschließt der Marktgemeinderat im Zusammenhang mit der Umsetzung ein Gremium zu bilden, bestehend aus je einer Person jeder Gemeinderatsfraktion, welches zu einem zeitnahen Termin Vorschläge erarbei-tet, die dem Gesamtgremium zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Der Marktgemeinderat einigt sich auf die Mitglieder des Gremiums.</p> |

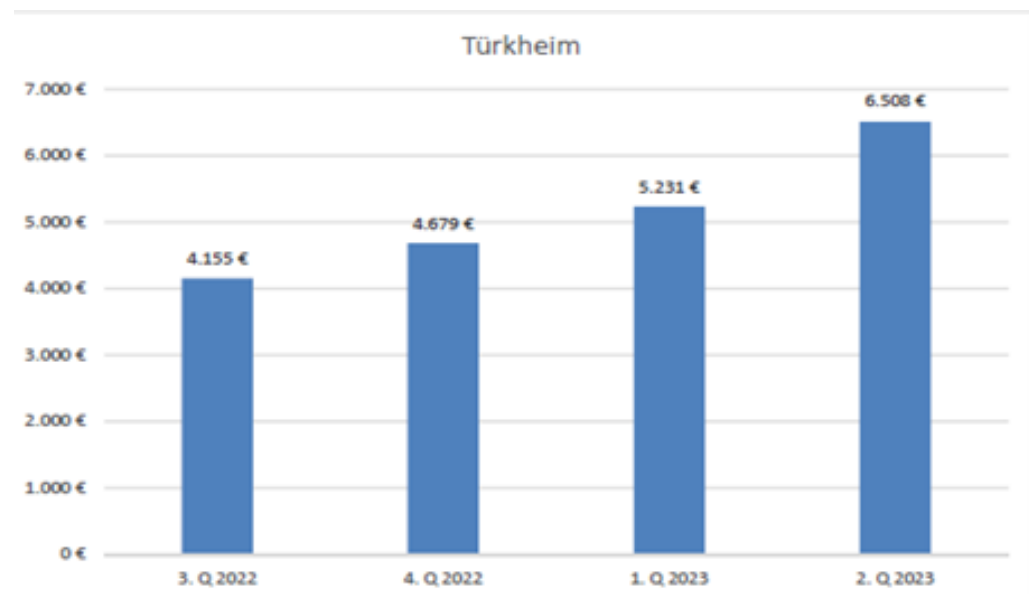
Flexibus
Information zu den aktuellen Zahlen und Daten

Information anhand nachfolgendem Diagramm über die Fahrgastentwicklung vom 3. Quartal 2022 bis 2. Quartal 2023:



Mitteilung, dass im ersten Halbjahr 2022 1.390 Fahrgäste den Flexibus genutzt haben. Er erinnert, dass 7.500 Fahrgäste im Kalenderjahr das Ziel war.

Information anhand nachfolgendem Diagramm über den Anteil der Tarifauffüllung des Marktes Türkheim:



Mitteilung, dass die Steigerung von den Zuschüssen im 2. Quartal 2023 damit begründet wird, dass diese neben den geringen Fahrgaststeigerungen primär im Verkauf von Fahrkarten mit höheren Preisstufen liegen. Höhere Preisstufen

bedeuten wiederum eine höhere Tarifauffüllung, da die Strecken auch länger werden.

Es wird aufgrund der übermittelten Zahl von 1.590 im 2. Quartal 2023 davon ausgegangen, dass heuer nicht mehr als 6.000 Fahrgäste das Angebot Flexibus nutzen werden und die prognostizierten 7.500 Fahrgäste im Kalenderjahr dann immer noch nicht erreicht sind.

Am Jahresende 2023 werden die Zahlen für das 3. und 4. Quartal abgerufen, so dass Mitte 2024 aufgrund der Erfahrungswerte über eine weitere Laufzeit neu entschieden werden kann.

Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderate und Antworten seitens der Verwaltung:

In den vorliegenden Zahlen sehe ich all die Bedenken, die ich von Anfang an in Betracht gezogen habe, bestätigt.

Der Nutzen-Kosten-Effekt ist nicht wirtschaftlich. Meinung, dass über eine weitere Laufzeit über das Jahr 2024 hinaus neu entschieden werden muss.

Feststellung, dass das Angebot Flexibus seinerzeit als Chance gesehen wurde, den bestehenden Öffentlichen Nahverkehr zu ergänzen; einen Mehrwert sieht er mittlerweile nicht mehr, da die Entwicklung überschaubar ist.

Meinung, dass der Flexibus keine sinnvolle Ergänzung zum Öffentlichen Nahverkehr ist und wird wohl deshalb auch schlecht genutzt.

Erinnerung an die seinerzeitige Berechnung des Kämmerers wonach der Markt Türkheim jede einzelne Fahrt mit dem Flexibus mit 35 Euro bezuschusst.

Es wird zu bedenken gegeben, dass z. B. eine Fahrt von Türkheim-Süd in die Ortsmitte und wieder zurück plus jeweiligem Fahrtentgelt knapp 70 Euro kostet.

Es wird auch zu bedenken gegen, dass oftmals nur eine Person mit dem großen Bus befördert wird.

Dafür, die vertragliche Vereinbarung zum Flexibus so schnell wie möglich zu beenden.

Meinung, dass der Flexibus im ländlichen Raum gebraucht wird und befürwortet den Flexibus als Ergänzung zum Öffentlichen Nahverkehr.

Sie würde es für sinnvoll halten, wenn der Flexibus in den Morgenstunden als Zubringer für Pendler nach München genutzt werden könnte und abends wieder zurück.

Der Flexibus wird auch von Auszubildenden genutzt und von Menschen, die sonst nirgendwo hinkommen würden.

Das Angebot „Rufbus“ wird prinzipiell für sehr gut gehalten, wobei der Eindruck entsteht, dass der Betreiber sich damit eine „goldene Nase“ verdient.

Meinung, dass der Betreiber entsprechend nachjustieren muss, wenn ihm wichtig ist, dass der Bus angenommen wird.

Meinung, dass aufgrund der bis dato gewonnenen Erfahrungswerte beim Betreiber entsprechend nachgefragt werden muss.

Forderung nach einer konkreten Kostenaufstellung seitens des Betreibers.

Es stört, dass in der Regel ein bis zwei Fahrgäste mit einem 200 PS-starken Bus, der mit Zwillingsreifen bereift ist, befördert werden. Es würde in den allermeisten Beförderungen ein kleineres, der überwiegenden Anzahl der Fahrgäste angepasstes Fahrzeug ausreichen.

Es sei vorstellbar, dass ein E-Auto zum Einsatz kommt.

Meinung, dass die angedachte Zielgruppe, Senioren und Menschen mit Behinderung, den Flexibus gar nicht nutzen.

Zusage, nachzufragen, welche Altersgruppen mit dem Flexibus fahren.

Feststellung, dass Verbesserungspotenzial besteht und ist der Meinung, dass rechtzeitig zu überlegen bzw. zu entscheiden ist, wie es weitergehen soll.

Nachfrage, wieviel der Markt Türkheim für das „Kurbähnle“ zahlt.

Information, dass pro Jahr eine Pauschale von 6.000 Euro bezahlt wird.

Es wird der bebilderte Fleyer, mit dem die Fahrt mit dem „Kurbähnle“ von Bad Wörishofen über Irsingen ins „herzogliche Türkheim“ und zurück über den Skylinepark, Kirchdorf und Therme beworben wird, gezeigt.

Mitteilung, dass zwischen April 2022 und Juni 2023, 339 Kurgäste das „Kurbähnle“ genutzt haben, um nach Türkheim zu kommen.

Bemerkung, dass das „Kurbähnle“ pro Fahrt das fünffache mehr kostet, als der Flexibus.

Meinung, dass mit dem Besuch der Kurgäste in Türkheim auch die örtlichen Geschäfte und die Gastronomie profitiert.

Es wird weder der Flexibus noch das Kurbähnle infrage gestellt.

Wichtig ist zu hinterfragen, wie wird das jeweilige Angebot genutzt und was Türkheim dafür bezahlt.

Die Diskussion endet ohne Beschlussfassung.

SONSTIGES

Das Angebot der gemeindlichen Musikschule zum Lernen der Blasmusik wird für zu wenig. Es wird zu bedenken gegeben, dass die Musikschule vom Markt Türkheim mit 150.000 € pro Jahr bezuschusst wird.

Es wird auch zu bedenken gegeben, dass der Orchesterverein mittlerweile mit Ettringen und Bad Wörishofen zusammenarbeitet.

Es wird darum nachgesucht, den Leiter der gemeindlichen Musikschule um eine Stellungnahme zu bitten bzw. aufzulisten, was angeboten wird.

Zusicherung, dass dem Gemeinderat nach den Sommerferien die aktuellen Kosten, die angebotene Ausbildung und die jeweiligen Lehrkräfte zur Kenntnis gebracht wird.

Feststellung, dass die Feier zum 150-jährigen Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr rundum gelungen war. In diesem Zusammenhang dankt er dem Gemein-

| Lfd. Nr. | Anwesend | Für | Gegen | Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 10 Seite 40 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 27.07.2023 |
|-------------|----------|------------------|-------|--|
| | | den Beschluss | | |
| | | | | <p>derat, dem Bürgermeister und den Bauhofmitarbeitern für die Unterstützung. Dies ist ein tolles Signal pro Feuerwehr.</p> <p>Bestätigung, dass alles gut funktioniert hat.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Die vorbildliche Leistung des Bauhofes und der Feuerwehr beim Einsatz während bzw. im Zusammenhang mit dem Sturmtief „Ronson“ wird betont.</p> <p>Mitteilung, dass er vor seiner Zeit als Bürgermeister die Einsätze von Bauhof und Feuerwehr eher für selbstverständlich gehalten hat. Aufgrund seiner jetzigen Erfahrungen als „Vorgesetzter“ zollt er den Leistungen allen Respekt und dem Ehrenamt ein extra Lob, das er nach seinen Möglichkeiten auch künftig unterstützen wird</p> |